



## Stadt Bad König

Vorlagentyp	<b>Beschlussvorlage</b>
Vorlagennummer	<b>VL-138/2023</b>
Fachbereich	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Carsten Walther
Aktenzeichen	
Datum	17.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Magistrat	21.11.2023	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2023	vorberatend	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend	öffentlich

### **Betreff:**

**Neukalkulation der Gebührensätze für die Abwassergebühren und Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Bad König**

### **Sachdarstellung:**

#### **1. Grund- und Benutzungsgebühren**

Die Abwassergebühren der Stadt Bad König müssen zum 01.01.2024 neu kalkuliert werden. Für die Abwassergebühren sollte wieder ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren (2024, 2025) gewählt werden. In der Sitzung vom 23.04.2019 hat der Magistrat beschlossen, aufgrund der auch vom Revisionsamt geforderten Kontinuität, die Gebührenkalkulationen dauerhaft von der Eckermann & Krauß GmbH, Bensheim durchführen zu lassen. Diese sind auch mit den erforderlichen Nachkalkulationen der Vorjahre beauftragt. Mittlerweile liegt der entsprechende Bericht vor, dieser ist der Vorlage beigelegt. Nach dem Kalkulationsergebnis müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung in 2024 und 2025 die seitherigen Abwassergebühren angepasst werden.

Eine Überdeckung aus Vorjahren wird den Gebührenzahlern im Kalkulationszeitraum vollständig zurückgegeben (also kostenmindernd angerechnet) werden.

Für den Gesamtkalkulationszeitraum 2024/2025 ermittelt sich unter Verrechnung der Kostenüberdeckung aus den Jahren 2020 und 2021 (siehe Seiten 5 und 6 des beigelegten Kalkulationsberichts) somit folgende kostendeckende Gebührensätze:

<b>Gebührensatz Schmutzwasser</b>	<b>3,22 €/cbm</b>
<b>Gebührensatz Niederschlagswasser</b>	<b>0,54 €/cbm</b>

Die Schmutzwasser-Grundgebühr je Zähler von 1,00 €/Monat bleibt unberührt.

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge wird auf die beiliegende Berechnung verwiesen

#### **2. Erste Änderung der Entwässerungssatzung**

Zur Umsetzung der neuen kostendeckenden Gebühren ist die beigelegte Erste Änderung zur Entwässerungssatzung zu beschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

	<b>Betrag in Euro</b>	<b>Produkt-nummer</b>	<b>Kosten-stellen-nummer</b>	<b>Sach-konto-num-mer</b>	<b>Investitions-nummer</b>	<b>Haushaltsjahr 2023</b>
Keine (x )						
Einnahmen ( )						
Ausgaben ( )						
Bei Ausgaben: Die Mittel stehen ( ) zur Verfügung ( ) nicht zur Verfügung ( ) teilweise zur Verfügung mit Euro		Deckungsvorschlag, wenn Mittel nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen:				

### **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Haupt- und Finanzausschuss, folgende Beschlüsse zu fassen:

#### 1. Grund- und Benutzungsgebühren:

a) Der Gebührenkalkulation der Eckermann & Krauß GmbH vom 16.11.2023 wird zugestimmt. Sie hat der Stadtverordnetenversammlung bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Lediglich der Schmutzwasseranteil wird weiterhin nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird bereits seit dem 01.01.2015 gemäß aktueller Rechtsprechung nach den angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen berücksichtigt.

b) Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

c) Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.

d)  
Im Kalkulationszeitraum 2020/2021 ist beim Schmutzwasser eine kumulierte Überdeckung in Höhe von 164.999,05 € entstanden. Beim Niederschlagswasser beträgt die kumulierte Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2020/2021 107.042,52 €. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die in den Jahren 2020 und 2021 entstandene Kostenüberdeckung von insgesamt 272.041,57 € im vorliegenden Kalkulationszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 vollständig auszugleichen.

e)  
Die Grundgebühr im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung soll wie seither je Zähler erhoben werden und bleibt unverändert.

f) Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2025 wie folgt festgesetzt:

<b>Leistungsgebühr Niederschlagswasser</b>	<b>0,54 €/cbm</b>
bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche	
<b>Leistungsgebühr Schmutzwasser</b>	
pro m3 Frischwasserverbrauch	
a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage	<b>3,22 €/cbm</b>
b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung	<b>3,22 €/cbm</b>

## **2. Erste Änderung der Entwässerungssatzung**

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Haupt- und Finanzausschuss, die vorliegende erste Änderung zur Entwässerungssatzung zum 01.01.2024 zu beschließen.

Eckermann & Krauß

Stadt Bad König

Ermittlung kostendeckender  
Gebührensätze

für die Abwasserbeseitigung  
für den Kalkulationszeitraum

2024/2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Auftragsgegenstand und Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Entwässerungsgebühren</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Basisfestlegungen der Gebührensatzkalkulation</b>	<b>5</b>
3.1	Kalkulationszeitraum und Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren	5
3.2	Gebührensatzmaßstab und Zahl der Maßstabseinheiten	9
<b>4</b>	<b>Kostenartenrechnung</b>	<b>10</b>
4.1	Personalkosten	10
4.2	Kosten für Sach- und Dienstleistungen	10
4.3	Sonstige Betriebskosten	11
4.4	Kalkulatorische Abschreibungen	12
4.4.1	Datenbasis	12
4.4.2	Abschreibungsmethode	12
4.4.3	Abschreibungsbasis	12
4.4.4	Abschreibungswerte	12
4.5	Verzinsung des Anlagekapitals	13
4.5.1	Datenbasis	13
4.5.2	Verzinsungsmethode	13
4.5.3	Kalkulationszinssatz	14
4.5.4	Verzinsungswerte	14
4.6	Interne Leistungsverrechnungen	15
4.7	Kostenmindernde Erlöse	16
4.8	Gebührenneutrale Abgrenzungen	17
4.9	Zusammenfassung der Kostenartenrechnung	18
<b>5</b>	<b>Kostenstellenrechnung</b>	<b>19</b>
<b>6</b>	<b>Kostenträgerrechnung</b>	<b>21</b>
6.1	Schmutzwassergebühr	22
6.2	Niederschlagswassergebühr	22
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>23</b>
	Anlage 1: Kostenartenrechnung	
	Anlage 2: Kostenstellenrechnung	
	Anlage 3: Kostenträgerrechnung	

# 1 Auftragsgegenstand und Ausgangslage

Der Magistrat der Stadt Bad König hat uns im Juni 2023 mit der Kalkulation von kostendeckenden Gebührensätzen im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 93 Abs. 2 HGO für die Leistungen der Abwasserbeseitigung der Stadt Bad König beauftragt. Die Kalkulation wurde im Zeitraum September bis November 2023 durchgeführt.

Für die Durchführung der Kalkulation standen uns folgende Unterlagen und Daten zur Verfügung:

- Eine Aufstellung der vorläufigen Planwerte für den Haushaltsplanentwurf 2024/2025 für den Bereich der Abwasserbeseitigung einschließlich des Investitionsprogramms und der mittelfristigen Planung,
- Nachberechnungen für den Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung für die Vorjahre,
- die letzte durchgeführte Gebührenkalkulation,
- das Ingenieurgutachten über die Aufteilung der Kapital- und Betriebskosten in Kosten der Schmutz- und der Niederschlagswasserbeseitigung,
- ein Einzelanlagennachweis für den Bereich der Abwasserbeseitigung für das Jahr 2022 sowie die für die Folgejahre geplanten Zugänge zum Anlagevermögen,
- eine Auswertung der Schmutzwassermengen und der versiegelten Flächen der Jahre 2020 bis 2022 sowie
- weitere Einzelauswertungen und Mitteilungen zu speziellen Sachverhalten.

Für die Erteilung von Auskünften standen uns Herr Walther und Frau Reckert zur Verfügung. Für die durchweg gute Kommunikation bedanken wir uns an dieser Stelle. Die Kalkulationsfortschritte wurden in einer Besprechung am 29. Juni 2023 und in diversen E-Mails und Telefonaten mit der Verwaltung der Stadt Bad König abgestimmt.

Die Stadt Bad König führt die Abwasserbeseitigung nach den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Bad König durch und erhebt für ihre Leistungen Gebühren nach Maßgabe der §§ 22 ff. der Entwässerungssatzung.

Die Bündelung und Reinigung der anfallenden Abwässer obliegt dem Abwasserverband Bad König, an den die Stadt Bad König eine Verbandsumlage leistet.

Der Auftrag bestand darin, Gebührensätze zu ermitteln, die unter Berücksichtigung von kommunalabgabenrechtlichen Besonderheiten kostendeckend sind.

## 2 Entwässerungsgebühren

Für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung können nach § 10 KAG Benutzungsgebühren erhoben werden. Da die Stadt Bad König das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich auf der Basis einer Satzung ausgestaltet, sind für die Abwasserbeseitigung Benutzungsgebühren zu erheben. Die Gebührensätze sind für die Abwasserbeseitigung so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung allerdings auch nicht übersteigen.

Bei der Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtung ist zwischen der Beseitigung von Schmutzwasser und der Beseitigung von Niederschlagswasser zu unterscheiden. Eine Einheitsgebühr, die sowohl die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung als auch die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung bedient, jedoch nur nach dem Maßstab des anfallenden Schmutzwassers bemessen wird, berücksichtigt nicht das unterschiedliche Ausmaß der Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation. Aus diesem Grund sieht der VGH Kassel mit Urteil vom 2. September 2009 – 5 A 633/08 – die einheitliche Abwassergebühr nur noch unter strengen Voraussetzungen als zulässig an – die in der Praxis nicht erfüllt sein dürften. Insofern sind für die Beseitigung von Schmutzwasser und die Beseitigung von Niederschlagswasser zwei getrennte Gebührensätze zu ermitteln, für die auch unterschiedliche Gebührenmaßstäbe in Betracht kommen.

Die Stadt Bad König macht von der gesplitteten Abwassergebühr Gebrauch und erhebt für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennte Gebühren nach unterschiedlichen Maßstäben.

### 3 Basisfestlegungen der Gebührensatzkalkulation

Die Gebührensätze sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, insbesondere nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung, zu ermitteln. Hierbei sind die Bestimmungen des § 93 HGO und des § 10 KAG sowie die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH Kassel) zu beachten. Bei Fragestellungen, für die (noch) keine Rechtsprechung des VGH Kassel vorliegt, kann auf die Rechtsprechung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte zurückgegriffen werden. Auch die Rechtsprechung aus anderen Bundesländern kann Anhaltspunkte für die Bewertung eines Sachverhalts liefern, sofern diese auf vergleichbaren landesrechtlichen Bestimmungen basiert.

#### 3.1 Kalkulationszeitraum und Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Kalkulationszeitraum ist der Zeitraum, auf den sich die Vorausberechnung stützt. Damit ist es auch der Zeitraum, für den die Gebührensätze gelten sollen. Nach § 10 Abs. 2 S. 6 KAG kann ein Kalkulationszeitraum auf bis zu fünf Jahre festgelegt werden.

Auftragsgemäß wurde ein zweijähriger Kalkulationszeitraum für die Kalenderjahre 2024 und 2025 definiert. Der sich für diesen Zeitraum ergebende kostendeckende Gebührensatz soll mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden. Spätestens im Jahr 2025 wäre eine Neukalkulation erforderlich, deren Ergebnisse in eine ab dem 1. Januar 2026 gültige Satzung einfließen sollten.

In der Vergangenheit entstandene Über- oder Unterdeckungen sind spätestens nach fünf Jahren vollständig auszugleichen (§ 10 Abs. 2 S. 7 KAG). Im Kalkulationszeitraum 2020/2021 ist beim Schmutzwasser eine kumulierte Überdeckung in Höhe von 164.999,05 € entstanden. Beim Niederschlagswasser beträgt die kumulierte Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2020/2021 107.042,52 €. Der Ausgleich dieser Überdeckungen ist für den Kalkulationszeitraum 2024/2025 vorgesehen. Auf der folgenden Seite werden die bisherigen KAG-Ergebnisse und ihre Verwendungen, getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser, dargestellt.

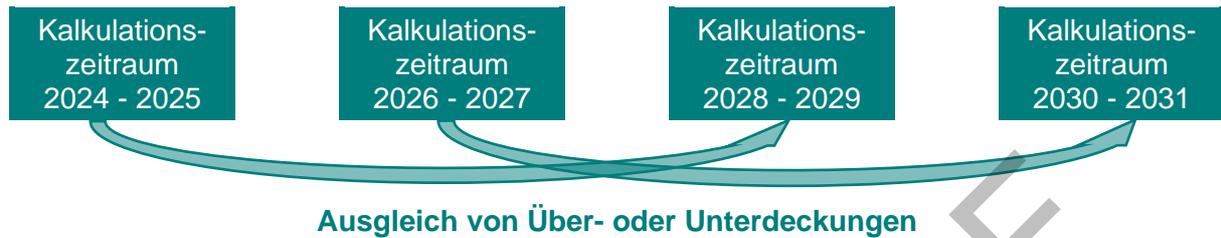
Für die Schmutzwasserbeseitigung:

Jahr	jahresbezogenes KAG-Ergebnis	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	verbleibendes KAG-Ergebnis	kumulierte Ergebnisse (Saldo)	SoPo GebAusgl. Jahresende	kumulierte Unterred. Jahresende
2012	+113.537,00	-113.537,00										0,00 €	113.537,00 €	113.537,00 €	0,00 €
2013	-41.855,00	+0,00	+41.855,00									0,00 €	71.682,00 €	113.537,00 €	-41.855,00 €
2014	-127.377,00	+18.969,00	+0,00	+108.408,00								0,00 €	-56.695,00 €	94.568,00 €	-150.263,00 €
2015	-19.702,00	+31.615,00	+0,00	+0,00	-11.913,00							0,00 €	-75.397,00 €	74.866,00 €	-150.263,00 €
2016	+79.600,00	+31.615,00	+0,00	+0,00	+0,00	-111.215,00						0,00 €	4.203,00 €	154.466,00 €	-150.263,00 €
2017	+260.430,00	+31.338,00	-41.855,00	-27.102,00	+0,00	+0,00	-222.811,00					0,00 €	264.633,00 €	345.939,00 €	-81.306,00 €
2018	+182.025,72		+0,00	-21.682,00	+0,00	+0,00	+0,00	-160.343,72				0,00 €	446.658,72 €	506.282,72 €	-59.624,00 €
2019	+150.405,91			-59.624,00	+11.913,00	+0,00	+0,00	+0,00	-213.909,91			0,00 €	597.064,63 €	597.064,63 €	0,00 €
2020	+104.846,51				+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	-104.846,51		0,00 €	701.911,14 €	701.911,14 €	0,00 €
2021	-247.658,46				+0,00	+0,00	+222.811,00	+85.000,00	+0,00	+0,00	-60.152,54	0,00 €	454.252,68 €	454.252,68 €	0,00 €
2022	offen						+0,00	+37.671,86	+106.954,96	+0,00	+0,00	offen	offen	offen	offen
2023	offen							+37.671,86	+106.954,95	+0,00	+0,00	offen	offen	offen	offen
2024	offen								+0,00	+52.423,26	+30.076,27	offen	offen	offen	offen
2025	offen									+52.423,26	+30.076,27	offen	offen	offen	offen
2026	offen										+0,00	offen	offen	offen	offen
Verzicht	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	---	---	---	---
Summe	+454.252,68	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	offen	offen	offen	offen

Für die Niederschlagswasserbeseitigung:

Jahr	jahresbezogenes KAG-Ergebnis vor Bereinigung StE	jahresbezogenes KAG-Ergebnis nach Bereinigung StE	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	verbleibendes KAG-Ergebnis	kumulierte Ergebnisse (Saldo)	SoPo Geb/Ausgl. Jahresende	kumulierte Jahresende
2012	+66.713,00	+42.713,00	-42.713,00										0,00 €	42.713,00 €	42.713,00 €	0,00 €
2013	-23.924,00	-15.551,00	+0,00	+15.551,00									0,00 €	27.162,00 €	42.713,00 €	-15.551,00 €
2014	-72.995,00	-46.856,00	+7.170,00	+0,00	+39.686,00								0,00 €	-19.694,00 €	35.543,00 €	-55.237,00 €
2015		+36.528,00	+11.950,00	+0,00	+0,00	-48.478,00							0,00 €	16.894,00 €	72.071,00 €	-55.237,00 €
2016		+18.557,00	+11.950,00	+0,00	+0,00	+0,00	-30.507,00						0,00 €	35.391,00 €	90.628,00 €	-55.237,00 €
2017		+30.546,00	+11.643,00	-15.551,00	+0,00	+0,00	+0,00	-16.569,00					0,00 €	65.937,00 €	95.554,00 €	-29.617,00 €
2018		+108.267,66		+0,00	-7.465,00	+0,00	+0,00	+0,00	-100.802,66				0,00 €	174.204,66 €	196.356,66 €	-22.152,00 €
2019		-1.686,81			-22.152,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	-55.144,19			0,00 €	172.515,85 €	172.515,85 €	0,00 €
2020		+10.661,32				+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	-10.661,32		0,00 €	183.177,17 €	183.177,17 €	0,00 €
2021		-20.990,46					+0,00	+16.569,00	+100.802,66	+0,00	+0,00	-96.381,20	0,00 €	162.186,71 €	162.186,71 €	0,00 €
2022		offen					+0,00	+0,00	+0,00	+27.572,10	+0,00	+0,00	offen	offen	offen	offen
2023		offen					+0,00	+0,00	+0,00	+27.572,08	+0,00	+0,00	offen	offen	offen	offen
2024		offen					+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+5.330,66	+48.190,60	offen	offen	offen	offen
2025		offen					+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+5.330,66	+48.190,60	offen	offen	offen	offen
2026		offen					+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	offen	offen	offen	offen
Verzucht		+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	---	---	---	---
Summe		+162.186,71	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	offen	offen	offen	offen

Es ist zu empfehlen, die Jahresergebnisse nach KAG regelmäßig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten festzustellen und deren Ausgleichszeitraum zu bestimmen. Hierbei sollte der beabsichtigte und fristgerechte Ausgleich auch explizit in eine Vorkalkulation mit einbezogen werden. Um einen solchen regelmäßigen Ausgleich von Über- und Unterdeckungen herbeiführen zu können, empfehlen wir folgenden zukünftigen Ausgleichsturnus:



Der Ausgleich der KAG-Ergebnisse aus dem laufenden Kalkulationszeitraum 2022/2023 ist für den Kalkulationszeitraum 2026/2027 vorgesehen.

### 3.2 Gebührensatzmaßstab und Zahl der Maßstabseinheiten

Für die Bemessung der Leistungsanspruchnahme ist ein Maßstab festzulegen. Dieser ist bei Benutzungsgebühren gemäß § 10 Abs. 3 KAG „nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung“ zu bestimmen.

Der Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr ist das Wasserverbrauchsvolumen, gemessen mittels Wasserzählern in der Maßstabseinheit Kubikmeter. Hierbei handelt es sich um einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der den Umfang der Inanspruchnahme in der Regel zutreffend wiedergibt.

Die voraussichtliche Anzahl der Maßstabseinheiten bei der Schmutzwassergebühr lässt sich aus den Erfahrungswerten der Vorjahre und der voraussichtlichen Entwicklung der Bevölkerungs- und Gewerbestruktur wie folgt prognostizieren:

Jahr	Schmutzwasser in m <sup>3</sup>	
2020	435.894 m <sup>3</sup>	427.360 m <sup>3</sup>
2021	424.776 m <sup>3</sup>	
2022	421.409 m <sup>3</sup>	
Prognose 2023	425.000 m <sup>3</sup>	425.000 m <sup>3</sup>
Prognose 2024	425.000 m <sup>3</sup>	
Prognose 2025	425.000 m <sup>3</sup>	
Mittelwert des Kalk.Zeitraums	425.000 m <sup>3</sup>	

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Für teildurchlässige Flächen sind hierbei Korrekturfaktoren anzusetzen. Die aktuell veranlagte Gesamtfläche beläuft sich auf 1.438.324 m<sup>2</sup>.

Die Gesamtfläche beinhaltet auch die für die Öffentlichkeit gewidmeten, versiegelten Flächen, insbesondere von Straßen, Wege und Plätzen, die einem Anteil von 497.324 m<sup>2</sup> entsprechen. Die auf diese Flächen entfallenden Kostenanteile werden im Rahmen der Kostenstellenrechnung auf einer Nebenkostenstelle vorab abgegrenzt. Somit verbleiben gebührenrelevante Flächen in Höhe von 941.000 m<sup>2</sup>. Diese Gesamtfläche wurde für den Kalkulationszeitraum als konstant bleibend angenommen.

## 4 Kostenartenrechnung

Grundlage einer Gebührenkalkulation sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten (§ 10 Abs. 2 S. 1 KAG). Dabei sind alle entstehenden Kosten zu decken; das Gebührenaufkommen darf die Kosten allerdings auch nicht übersteigen (§ 10 Abs. 1 KAG). Der Kostenbegriff bezieht sich auf das interne Rechnungswesen, also auf die Kosten- und Leistungsrechnung und kann somit von den haushalts- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen abweichen.

Nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 HGO muss die Finanzierung einer Leistung aus speziellen Entgelten (und somit aus Benutzungsgebühren) „vertretbar“ und „geboten“ sein. Bei der Durchführung der Abwasserbeseitigung ist eine Finanzierung aus Benutzungsgebühren durchaus geboten.

Welche Kosten der Abwasserbeseitigung in welcher Höhe angesetzt wurden, wird im Folgenden aufgezeigt.

### 4.1 Personalkosten

Die Arbeitnehmerentgelte wurden aus dem Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2024 abgeleitet und mit einer Steigerung von 2,0 % für das Jahr 2025 fortgeschrieben.

Insgesamt stellen sich die Personalkosten wie folgt dar:

Sach- konto	Konten- bezeichnung		Prognose	kostenrech. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2024/2025
						Kalkulations- mittelwert
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	2024	43.850 €	- €	43.850 €	44.289 €
		2025	44.727 €	- €	44.727 €	
6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	2024	700 €	- €	700 €	707 €
		2025	714 €	- €	714 €	
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	2024	9.497 €	- €	9.497 €	9.592 €
		2025	9.687 €	- €	9.687 €	
6470000	Zukunftsicherung/Zusatzversorg. Entgeltbereich	2024	3.609 €	- €	3.609 €	3.645 €
		2025	3.681 €	- €	3.681 €	
Summe		2024	57.656 €	- €	57.656 €	58.233 €
		2025	58.809 €	- €	58.809 €	

### 4.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Für die Kosten für Sach- und Dienstleistungen wurden ebenfalls aus dem Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2024 abgeleitet und mit einer Steigerung von 2,0 % für das Jahr 2025 fortgeschrieben.

Insgesamt wurden folgende Kosten für Sach- und Dienstleistungen angesetzt:

Sach-konto	Konten-bezeichnung		Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	2024/2025
						Kalkulations-mittelwert
6020000	Hilfsstoffe	2024	10.000 €	- €	10.000 €	10.100 €
		2025	10.200 €	- €	10.200 €	
6051000	Strom	2024	300 €	- €	300 €	303 €
		2025	306 €	- €	306 €	
6055000	Treibstoffe	2024	1.500 €	- €	1.500 €	1.515 €
		2025	1.530 €	- €	1.530 €	
6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	2024	500 €	- €	500 €	505 €
		2025	510 €	- €	510 €	
6120000	Entwickl.-, Versuchs- und Konstr.Arbeit durch 3.	2024	4.000 €	- €	4.000 €	4.040 €
		2025	4.080 €	- €	4.080 €	
6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	2024	15.000 €	- €	15.000 €	15.150 €
		2025	15.300 €	- €	15.300 €	
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	2024	360.000 €	- €	360.000 €	363.600 €
		2025	367.200 €	- €	367.200 €	
6164000	Instandhaltung von Fahrzeugen	2024	350 €	- €	350 €	354 €
		2025	357 €	- €	357 €	
6171000	Aufwendungen für Fremdensorgung	2024	3.500 €	- €	3.500 €	3.535 €
		2025	3.570 €	- €	3.570 €	
6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	2024	36 €	- €	36 €	36 €
		2025	37 €	- €	37 €	
6710000	Leasing	2024	4.200 €	- €	4.200 €	4.242 €
		2025	4.284 €	- €	4.284 €	
6779000	Aufw. für andere Beratungsleistungen	2024	6.015 €	- €	6.015 €	6.075 €
		2025	6.135 €	- €	6.135 €	
6790000	sonstige Aufw. f. d. Inanspruchn. v. Rechten u. Di	2024	15.000 €	- €	15.000 €	15.150 €
		2025	15.300 €	- €	15.300 €	
6820000	Porto und Versandkosten	2024	3.857 €	- €	3.857 €	3.896 €
		2025	3.934 €	- €	3.934 €	
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	2024	610 €	- €	610 €	616 €
		2025	622 €	- €	622 €	
Summe		2024	424.868 €	- €	424.868 €	429.117 €
		2025	433.365 €	- €	433.365 €	

### 4.3 Sonstige Betriebskosten

Zu den sonstigen Betriebskosten gehören Kfz-Steuern und die Betriebskostenerstattung für den Abwasserverband Bad König:

Sach-konto	Konten-bezeichnung		Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	2024/2025
						Kalkulations-mittelwert
7030000	Kfz-Steuer	2024	210 €	- €	210 €	210 €
		2025	210 €	- €	210 €	
7172001	sonstige Aufw. Betriebskostenerstattungen	2024	1.347.000 €	- €	1.347.000 €	1.347.000 €
		2025	1.347.000 €	- €	1.347.000 €	
Summe		2024	1.347.210 €	- €	1.347.210 €	1.347.210 €
		2025	1.347.210 €	- €	1.347.210 €	

## 4.4 Kalkulatorische Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen stellen den Werteverzehr dar, dem das Anlagevermögen durch Wertverlust unterliegt. Sie können sich aufgrund abweichender Nutzungsdauern, einer abweichenden Aktivierbarkeit oder einer abweichenden Abschreibungsbasis von den Abschreibungen des externen Rechnungswesens unterscheiden.

### 4.4.1 Datenbasis

Datenbasis für die ermittelten Abschreibungen war der letzte vollständige und gebuchte Anlagenachweis zum 31. Dezember 2022. Er wurde um die geplanten Zugänge der Jahre 2023 ff. fortgeschrieben und die Abschreibungen einer Vorschauberechnung unterworfen.

Für den Anschaffungszeitpunkt, der für den Beginn des Abschreibungslaufs maßgeblich ist, wurde bei Baumaßnahmen grundsätzlich das Jahresende (1. Dezember) des letzten Planjahres, bei allen übrigen Investitionen und Anschaffungen jeweils die Jahresmitte (1. Juli) als Anschaffungszeitpunkt unterstellt, sofern keine hiervon abweichenden Informationen vorlagen. Die Anlagen in Bau wurden in jedem Einzelfall – je nach Zuordnung der baulichen Maßnahme – in die geplanten Investitionsmaßnahmen integriert, fiktiv zum Fertigstellungszeitpunkt aktiviert oder als Anlage im Bau bestehen gelassen. Anlagen im Bau werden weder abgeschrieben noch einer Verzinsung unterworfen.

### 4.4.2 Abschreibungsmethode

Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten in gleichmäßigen Raten auf den Zeitraum der Nutzung der entsprechenden Anlagen verteilt. Alternativ können Abschreibungen degressiv (fallend) oder leistungsabhängig berechnet werden. Bei Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungszeitwert werden anstelle der statischen Anschaffungs- und Herstellungskosten die dynamischen Wiederbeschaffungszeitwerte zur Abschreibungsberechnung zugrunde gelegt. Für die vorliegende Kalkulation wurde ausschließlich die lineare Abschreibung als Abschreibungsmethode angewendet.

### 4.4.3 Abschreibungsbasis

Grundsätzlich wird die Abschreibung in der Finanzbuchhaltung auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. In einer Gebührenkalkulation dürfen nach § 10 Abs. 2 S. 5 KAG hiervon abweichend auch Wiederbeschaffungszeitwerte Basis für die Abschreibungsberechnung sein.

Für die vorliegende Kalkulation wurden ausschließlich Abschreibungen auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten gebildet.

#### 4.4.4 Abschreibungswerte

Aus den vorgenannten Grundlagen ergeben sich für den Kalkulationszeitraum Abschreibungen in nachfolgend aufgeführter Höhe:

Sach- konto	Konten- bezeichnung		Prognose	kostenrech. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2024/2025
						Kalkulations- mittelwert
6620000	Abschreibungen auf Gebäude/Infrastruktur	2024	247.425 €	- 22.934 €	224.491 €	229.759 €
		2025	247.425 €	- 12.398 €	235.027 €	
6640000	Abschreibungen auf BGA	2024	78 €	155 €	233 €	194 €
		2025	78 €	77 €	155 €	
Summe		2024	247.503 €	- 22.779 €	224.724 €	229.953 €
		2025	247.503 €	- 12.320 €	235.183 €	

### 4.5 Verzinsung des Anlagekapitals

Bei Gebührenkalkulationen werden anstelle der im externen Rechnungswesen zu buchenden Zinsaufwendungen für Darlehen sogenannte kalkulatorische Zinsen angesetzt. So zählt nach § 10 Abs. 2 S. 2 KAG zu den ansatzfähigen Kosten „eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals“. Diese Verzinsung berücksichtigt nicht nur, dass (zahlungswirksame) Zinsen für fremdfinanziertes Betriebsvermögen anfallen, sondern auch, dass das zur Finanzierung des Betriebsvermögens eingebrachte Eigenkapital durch anderweitigen Einsatz (z.B. als Finanzanlage) hätte Zinserträge bringen können, die durch den betrieblichen Einsatz ausbleiben.

#### 4.5.1 Datenbasis

Für die Verzinsung des Anlagekapitals wurde die in Gliederungspunkt 4.4.1 aufgezeigte Datenbasis verwendet. Bei der Verzinsung ist gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 KAG der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht zu lassen.

#### 4.5.2 Verzinsungsmethode

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung wurde die Restbuchwertmethode angewandt. Hierbei wurde der mittlere voraussichtliche Restbuchwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der Jahre 2024 bis 2025 zugrunde gelegt. Die Restbuchwerte beziehen sich auf die um zwischenzeitliche Abschreibungen verminderten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Bereits abgeschriebene Vermögensgegenstände und Anlagen im Bau werden nicht verzinst. Außerdem sind die nach § 10 Abs. 2 S. 3 KAG nicht verzinsbaren Anlagebestandteile bei der Berechnung der Verzinsung außer Acht zu lassen, indem die mittleren Restbuchwerte der Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen, sofern solche vorliegen, sowie aus Beiträgen analog der mittleren Restbuchwerte des Anlagevermögens mit negativem

Vorzeichen in die Berechnung einbezogen werden. Die Restbuchwerte beziehen sich auch hier auf die um zwischenzeitliche Abschreibungen verminderten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Geplante Investitionen wurden mit dem Jahr ihrer voraussichtlichen Aktivierung als Zugang zum Anlagevermögen berücksichtigt.

#### 4.5.3 Kalkulationszinssatz

Der Kalkulationszinssatz wurde mit 3,8 % angesetzt.

Es ist üblich, einen kalkulatorischen Mischzinssatz aus dem Guthabens- und Darlehenszinssatz aus dem Verhältnis des eingesetzten Eigenkapitals zum Fremdkapital (sofern feststellbar) zu bilden. Hierbei kann jedoch nicht der jeweils aktuell gültige Zinssatz entscheidend sein. Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 5. August 1994 (Az. 9 A 1248/92) zutreffend formuliert: „Da es sich um einen kalkulatorischen Zins handelt, der sich auf den gesamten Restbuchwert, mithin auf Anlagegüter unterschiedlichsten Alters bezieht, können für die Bestimmung des Zinssatzes nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sein.“ Dieser Auffassung schloss sich der VGH Kassel mit Urteil vom 8. April 2014 (Az. 5 A 1994/12) grundsätzlich an und sah es darüber hinaus als angemessen an, sich an den Vorgaben des Preisprüfungsrechts zu orientieren, wonach derzeit noch ein Zinssatz von höchstens 6,5 % zulässig ist (Verordnung PR 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 17. April 1972). Zwischenzeitlich hat das OVG Münster seine frühere, mehrfach bestätigte Auffassung allerdings mit seinem Urteil vom 17. Mai 2022 – 9 A 1019/20 – verworfen. Ob sich der VGH Kassel dieser grundlegend neuen Ansichtsweise anschließen wird, bleibt abzuwarten.

Aus Gründen der Vorsicht verbleibt der Kalkulationszinssatz der Stadt Bad König deshalb – trotz des momentan rasant steigenden Zinsniveaus – bei 3,8 %.

#### 4.5.4 Verzinsungswerte

Aus den vorgenannten Grundlagen ergeben sich für den Kalkulationszeitraum kalkulatorische Zinsen in nachfolgend aufgeführter Höhe:

Sachkonto	Kontenbezeichnung		Prognose	kostenrech. Korrekturen	Kalkulationsansatz	2024/2025
						Kalkulationsmittelwert
9200000	Kalk. Zinsen auf das Anlagekapital	2024	281.095 €	- 15.278 €	265.817 €	275.911 €
		2025	286.005 €	- €	286.005 €	
	Summe	2024	281.095 €	- 15.278 €	265.817 €	275.911 €
		2025	286.005 €	- €	286.005 €	

Die Verzinsung ergibt sich aus der folgenden Fortschreibung des Anlagevermögens:

Sachkonto Konto-Bezeichnung	2024		2025	
	Buchwert Jahresanfang	Buchwert Jahresende	Buchwert Jahresanfang	Buchwert Jahresende
0230000 Ähnliche Rechte und Werte	174 €	174 €	174 €	174 €
0510100 bebaute Grundstücke -mit eigenen Bauten-	465 €	465 €	465 €	465 €
0656000 Kanalisation	6.981.747 €	8.188.409 €	8.188.409 €	7.983.382 €
0809000 Sonstige andere Anlagen	0 €	0 €	0 €	0 €
0810000 Fuhrpark	389 €	155 €	155 €	0 €
0952100 AiB Abwasserbeseitigung	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar
3600100 SOPO aus Zuweisungen vom Bund	0 €	0 €	0 €	0 €
3601000 SOPO aus Zuweisungen vom Land	-27.941 €	-25.571 €	-25.571 €	-23.727 €
3602000 SOPO aus Zuweisungen von Gemeinden (GV)	-133.438 €	-130.071 €	-130.071 €	-126.704 €
3660100 Sonderposten aus Beiträgen	-445.109 €	-419.493 €	-419.493 €	-394.757 €
Summe des Anlagekapitals	6.376.288 €	7.614.069 €	7.614.069 €	7.438.833 €
Jahresmittelwert des Anlagekapitals	6.995.178 €		7.526.451 €	
Verzinsung des Anlagekapitals (3,8%)	265.817 €		286.005 €	

#### 4.6 Interne Leistungsverrechnungen

Zunächst sollten alle Verwaltungsleistungen, die einer gebührenfinanzierten Einrichtung unmittelbar dienen (administrative Leitung der Einrichtung, Erstellung der leistungsbezogenen Gebührenbescheide, Verwaltung der einrichtungsbezogenen Satzung, Koordination der Leistungserbringung) nach Möglichkeit bereits über die primäre Bruttopersonalkostenverteilung zugeordnet werden. Sollte dies nicht möglich sein oder aus anderen plausiblen Gründen nicht praktiziert werden, so können diese Leistungen auch über die internen Leistungsverrechnungen dargestellt werden. Beispielsweise könnten die Personalkosten des Bauhofs, obwohl sie direkt zurechenbar wären, aus organisatorischen Gründen von einem zentral bewirtschafteten Produkt aus intern verrechnet werden.

Die internen Leistungsverrechnungen sind allerdings vorrangig den mittelbaren internen Leistungen vorbehalten. Intern bezogene Leistungen von sogenannten Querschnittsämtern wie Leistungen der Personalabteilung (Personalakte, Lohn- und Gehaltsabrechnung), der Finanzabteilung (anteilige Haushaltsplanung, Verbuchung, Rechnungslegung), der Kasse (Durchführung von Ein- und Auszahlungen), der EDV-Abteilung (Betreuung von Bildschirmarbeitsplätzen), des Bauhofs oder der zentralen Beschaffungsstelle sind als solche Leistungen und somit ebenfalls anteilig als gebührenfähige Kosten anzusehen.

Sofern sie nicht aus einem stabilen System interner Leistungsverrechnungen bezogen werden, können sie geschätzt werden.

Folgende interne Leistungsverrechnungen wurden im Kalkulationszeitraum angesetzt:

Sach- konto	Konten- bezeichnung			Prognose	kostenrech. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2024/2025
		2024	2025				Kalkulations- mittelwert
9100100	Kosten ILV Bauhof	2024		1.007 €	- €	1.007 €	1.007 €
		2025		1.007 €	- €	1.007 €	
9100200	Kosten ILV Verwaltung	2024		57.023 €	- €	57.023 €	57.023 €
		2025		57.023 €	- €	57.023 €	
Summe		2024		58.030 €	- €	58.030 €	58.030 €
		2025		58.030 €	- €	58.030 €	

Die Kosten aus internen Leistungsverrechnungen beinhalten insbesondere die Verwaltungskostenanteile für die der Abwasserbeseitigung dienenden Querschnittsämter.

#### 4.7 Kostenmindernde Erlöse

Erlöse, die nicht aus Gebühren resultieren, mindern die gebührenfähigen Kosten und sind somit kostenmindernd anzusetzen. Hier wurden insbesondere Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und Hausanschlusskostenersatzzahlungen angesetzt. Nicht berücksichtigt wurden hingegen die Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen, da diese nicht vom Wortlaut des § 10 Abs. 2 S. 4 KAG umfasst sind. Die Auflösungen der Hausanschlusskostenersatzzahlungen sowie die laufenden Kostenerstattungen für Hausanschlüsse werden deshalb berücksichtigt, weil auch die Abschreibungen aus Hausanschlüssen und die die Kostenerstattungen berechtigenden Aufwendungen berücksichtigt sind. Somit heben sich die Kosten und Erlöse für Hausanschlüsse gegenseitig auf.

Folgende Erlöse wurden kostenmindernd berücksichtigt:

Sach- konto	Konten- bezeichnung			Prognose	kostenrech. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2024/2025
		2024	2025				Kalkulations- mittelwert
5090000	sonstige Umsatzerlöse	2024	-	27.303 €	- €	- 27.303 €	27.303 €
		2025	-	27.303 €	- €	- 27.303 €	
5460100	Erträge Auflös SOPO Invest vom öffentl Bereich	2024	-	4.588 €	4.588 €	- €	- €
		2025	-	5.211 €	5.211 €	- €	
5462000	Erträge Auflösung von SOPO Investitionsbeiträgen	2024	-	26.335 €	719 €	- 25.616 €	25.176 €
		2025	-	24.736 €	- €	- 24.736 €	
Summe		2024	-	58.226 €	5.307 €	- 52.919 €	52.479 €
		2025	-	57.250 €	5.211 €	- 52.039 €	

## 4.8 Gebührenneutrale Abgrenzungen

Nach der betriebswirtschaftlichen Literatur gehören betriebsfremde, periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen zu den sogenannten neutralen Aufwendungen, die keinen Einzug in die Kosten- und Leistungsrechnung finden (vgl. z.B. Haberstock, Lothar: Kostenrechnung I oder Olfert, Klaus: Kostenrechnung). Dieser Grundsatz ist bedingt auch auf die Grundsätze der Gebührenkalkulation übertragbar. Aufgrund mitunter abweichender Rechtsprechung sind die neutralen Aufwendungen und Erträge jedoch im Einzelfall zu beurteilen.

Neutrale Aufwendungen und Erträge liegen im Kalkulationszeitraum voraussichtlich nicht vor. Diese sind allerdings kaum planbar, da periodenfremde und außerordentliche Ereignisse im Regelfall gerade nicht vorhersehbar sind.

Für die Flächen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sind keine Niederschlagswassergebühren zu erheben (§ 20 Abs. 5 S. 3 HStrG). Die anteilig auf diese Flächen entfallenden Kosten sind dennoch - als betriebsfremde Aufwendungen - aus der Gesamtkostenmasse herauszurechnen. Da die Höhe der Kosten der Straßenentwässerung jedoch erst im Zusammenhang mit der Ermittlung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung festgestellt werden kann, erfolgt dieser Vorabzug erst im Betriebsabrechnungsbogen über eine gesonderte Nebenkostenstelle.

## 4.9 Zusammenfassung der Kostenartenrechnung

Folgende voraussichtliche Kosten wurden für den Kalkulationszeitraum angesetzt:

Konten- bezeichnung	Prognose		kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2024/2025
	2024	2025			Kalkulations- mittelwert
Personalkosten	2024	57.656 €	- €	57.656 €	58.233 €
	2025	58.809 €	- €	58.809 €	
Sach- und Dienstleistugen	2024	424.868 €	- €	424.868 €	429.117 €
	2025	433.365 €	- €	433.365 €	
Sonstige Betriebskosten	2024	1.347.210 €	- €	1.347.210 €	1.347.210 €
	2025	1.347.210 €	- €	1.347.210 €	
Kalkulatorische Abschreibungen	2024	247.503 €	- 22.779 €	224.724 €	229.953 €
	2025	247.503 €	- 12.320 €	235.183 €	
Kalkulatorische Zinsen	2024	281.095 €	- 15.278 €	265.817 €	275.911 €
	2025	286.005 €	- €	286.005 €	
Interne Verrechnung	2024	58.030 €	- €	58.030 €	58.030 €
	2025	58.030 €	- €	58.030 €	
Kostenmindernde Erlöse	2024	- 58.226 €	5.307 €	- 52.919 €	- 52.479 €
	2025	- 57.250 €	5.211 €	- 52.039 €	
Summe	2024	2.358.136 €	- 32.750 €	2.325.386 €	2.345.975 €
	2025	2.373.673 €	- 7.109 €	2.366.563 €	

Der Kalkulationsmittelwert der Jahre 2024 und 2025 ist die Basis für die weiteren Kalkulationsschritte. Die Kostenartenrechnung ist in Gänze aus Anlage 1 zu entnehmen.

## 5 Kostenstellenrechnung

Die Kostenarten sind, sofern sie nicht direkt den Kostenträgern zurechenbar sind, auf einzelne Kostenstellen zu verteilen, die als Brücke zwischen Kostenarten und Kostenträgern dienen.

Folgende Kostenstellen wurden für den Betriebsabrechnungsbogen geplant:

- Gemeinkosten und Verwaltung
- Sonderbauwerke
- Kanalnetz (getrennt nach Betriebs- und Kapitalkosten)
- Verband
- Straßenentwässerung
- Niederschlagswasser und
- Schmutzwasser

Die Primärkostenverteilung wurde nach sachlogischen Gesichtspunkten, in Zweifelsfragen durch Einsichtnahme in die Belege, vorgenommen. Die Kapitalkosten wurden durch Zuordnung der Einzelanlagegüter zu den Kostenstellen mit exakten Werten auf die Kostenstellen verteilt.

Die Sekundärkostenverteilung wurde in mehreren Schritten durchgeführt. Zunächst wurden die auf der Hilfskostenstelle „Gemeinkosten und Verwaltung“ gesammelten Kosten im zu 80 % auf die Kostenstellen „Schmutzwasserbeseitigung“ umgelegt. Die verbleibenden 20 % der Kosten wurden im Flächenverhältnis auf die Kostenstellen „Niederschlagswasserbeseitigung“ und „Straßenentwässerung“ verteilt.

Die Hilfskostenstelle „Abwasserverband“ wurde unter Gewichtung der Kapital- und Betriebskosten zu 70% der Hauptkostenstelle Schmutzwasser zugeordnet. Der verbleibende Betrag wurde analog im Flächenverhältnis auf die Grundstücksflächen und auf die Straßenflächen aufgeteilt.

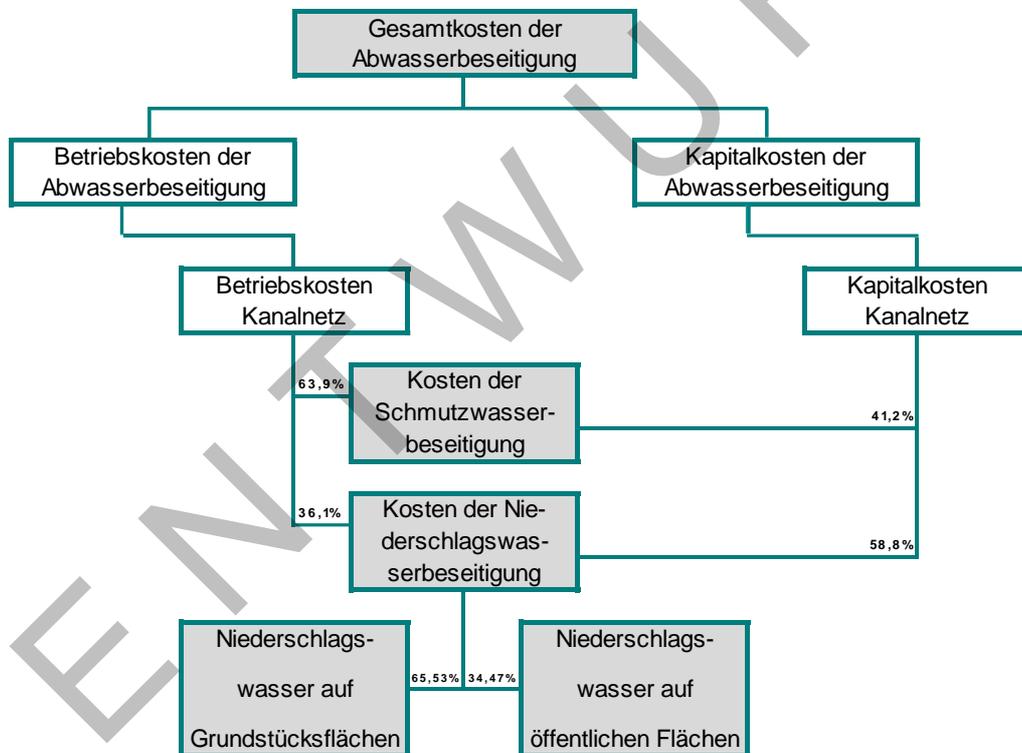
Anschließend wurde die Hilfskostenstelle „Sonderbauwerke“ ausschließlich der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet, da hier die Kosten der Regenüberlaufbauwerke erfasst sind. Auch hier erfolgte die Aufteilung auf die Grundstücks- und Straßenflächen nach dem zuvor aufgeführten Schlüssel.

Die Hilfskostenstelle „Kanalnetz“ wurde im Verhältnis der Schlüssel aus dem Ingenieurgutachten der Fa. Kommunal Consult Thomas Becker GmbH bei den Kapitalkosten im Verhältnis 41,2% zu 58,8% und bei den Betriebskosten im Verhältnis 63,9% zu 36,1% auf

die Hauptkostenstellen „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ / „Straßenentwässerung“ aufgeteilt.

Die Kostenstelle „Straßenentwässerung“ wird nicht den Gebührenpflichtigen weiterbelastet. Vielmehr ist der Straßenentwässerungsanteil nach seiner rechnerischen Ermittlung intern zu verrechnen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Gebühr, sondern um eine vorab vorzunehmende Verrechnung nicht gebührenfähiger Kosten. Die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr für Straßenflächen scheidet nach § 20 Abs. 5 S. 3 HStrG aus, so dass der Straßenentwässerungsanteil nicht über eine Veranlagung versiegelter Flächen, sondern über eine Gesamtbetragsverrechnung abzubilden ist.

Die Details der Kostenstellenrechnung sind dem Betriebsabrechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.



## 6 Kostenträgerrechnung

Die im Rahmen der Kostenartenrechnung ermittelten Kosten sind mittels einer geeigneten Form der Kostenträgerrechnung auf die satzungsgemäß festgelegten Gebührentatbestände aufzuteilen. Hierzu eignet sich die Divisionskalkulation für undifferenzierte Leistungen und die Äquivalenzziffernkalkulation für differenzierte Leistungen.

Nach Verrechnung von Über- und Unterdeckungen aus dem Kalkulationszeitraum 2020/2021 sowie den Grundgebühren beim Schmutzwasser sind folgende Kosten über Gebühren abzudecken:

	Gesamtkosten 2024/2025 Kalkulations- mittelwert	Gebühren- tatbestände		Ab- grenzung Straßen- entwässerung
		Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	
Mittlere jährliche Kosten gemäß Kostenstellenrechnung	2.345.975 €	1.485.711 €	559.912 €	300.352 €
Ausgleich von Über- / Unterdeckungen aus 2020/2021	-136.021 €	-82.500 €	-53.521 €	
Über Gebühren insgesamt abzudecken	1.909.602 €	1.403.212 €	506.390 €	
Bereits über Grundgebühren abgedeckt		-35.400 €	0 €	
Verbleibender, über Gebühren abzudeckender Betrag		1.367.812 €	506.390 €	

## 6.1 Schmutzwassergebühr

Aus der Divisionskalkulation heraus ergeben sich die Kosten je Bemessungseinheit. Gerundet auf volle 0,01 € ergab sich folgender Gebührensatz:

$$\text{Kosten je Leistungseinheit (Gebührensatz)} = \frac{1.367.812 \text{ €}}{425.000 \text{ m}^3} = 3,22 \text{ €/m}^3$$

## 6.2 Niederschlagswassergebühr

Aus der Divisionskalkulation heraus ergeben sich die Kosten je Bemessungseinheit. Gerundet auf volle 0,01 € ergab sich folgender Gebührensatz:

$$\text{Kosten je Leistungseinheit (Gebührensatz)} = \frac{506.390 \text{ €}}{941.000 \text{ m}^2} = 0,54 \text{ €/m}^2$$

## 7 Zusammenfassung

Wir waren damit beauftragt, die Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad König für den Kalkulationszeitraum 2024/2025 neu zu kalkulieren.

Insgesamt führen geplante Investitionen, wie die Sanierungen Kanalerneuerung in der Waldstraße, der Kanalausbau in der Mainstraße und weitere Tiefbaumaßnahmen zu erhöhten kalkulatorischen Kosten. Zusätzlich führen die aktuellen Tarifabschlüsse für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, erhöhte Verbandsumlagen und die derzeitige Inflation zu einer allgemeinen Kostensteigerung. Der im Kalkulationszeitraum vorgesehene Ausgleich der Überdeckungen aus den Vorjahren kann die Kostensteigerungen nicht ausgleichen, sodass eine Gebührenanpassung notwendig wird.

Unsere Kalkulation führte zu folgendem Ergebnis:

Für die Schmutzwasserbeseitigung ergibt sich für den Kalkulationszeitraum 2024/2025 folgender kostendeckende Gebührensatz:

**Gebührensatz Schmutzwasser** **3,22 €/m<sup>3</sup>** (bisher: 2,65 €/m<sup>3</sup>)

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich für den Kalkulationszeitraum 2024/2025 folgender Gebührensatz:

**Gebührensatz Niederschlagswasser:** **0,54 €/m<sup>2</sup>** (bisher: 0,51 €/m<sup>2</sup>)

Wir empfehlen, diese Gebührensätze mit Hilfe einer Änderungssatzung zum 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen. Spätestens im Kalenderjahr 2025 sollte eine Neukalkulation durchgeführt werden, deren Ergebnisse mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in geltendes Satzungsrecht umgesetzt werden sollten.

Wir bedanken uns für die angenehme Zusammenarbeit.

Bensheim, 15. November 2023

Florian Eckermann

Norman Krauß

Anlage 1 Kostenartenrechnung

Kostenarten-gruppe	Sach-konto	Konten-bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024			2025			2024/2025
			Haushalts-ergebnis	Haushalts-ergebnis	Haushalts-ergebnis	Haushalts-ansatz	Prog-nose	kostenrech-n. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Prog-nose	kostenrech-n. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Kalkulations-mittelwert
Personal-kosten	6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	34.794 €	35.566 €	33.295 €	43.000 €	43.850 €	0 €	43.850 €	44.727 €	0 €	44.727 €	44.289 €
	6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	588 €	550 €	574 €	630 €	700 €	0 €	700 €	714 €	0 €	714 €	707 €
	6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	7.326 €	7.650 €	7.176 €	9.500 €	9.497 €	0 €	9.497 €	9.687 €	0 €	9.687 €	9.592 €
	6451000	Auf. an Verso. kassen f tarifl. Beschäftigte	2.832 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6470000	Zukunftsicherung/Zusatzversorg. Entgeltbereich	0 €	2.927 €	2.746 €	3.600 €	3.609 €	0 €	3.609 €	3.681 €	0 €	3.681 €	3.645 €
Sach- und Dienstleistungen	6020000	Hilfsstoffe	10.520 €	8.489 €	2.395 €	10.000 €	10.000 €	0 €	10.000 €	10.200 €	0 €	10.200 €	10.100 €
	6051000	Strom	254 €	260 €	254 €	300 €	300 €	0 €	300 €	306 €	0 €	306 €	303 €
	6055000	Treibstoffe	1.177 €	1.895 €	2.705 €	1.500 €	1.500 €	0 €	1.500 €	1.530 €	0 €	1.530 €	1.515 €
	6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	0 €	0 €	0 €	500 €	500 €	0 €	500 €	510 €	0 €	510 €	505 €
	6120000	Entwickl.-, Versuchs- und Konstr.Arbeit durch 3.	4.089 €	2.524 €	2.963 €	4.000 €	4.000 €	0 €	4.000 €	4.080 €	0 €	4.080 €	4.040 €
	6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	15.451 €	669 €	0 €	15.000 €	15.000 €	0 €	15.000 €	15.300 €	0 €	15.300 €	15.150 €
	6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	87.675 €	444.034 €	494.595 €	360.000 €	360.000 €	0 €	360.000 €	367.200 €	0 €	367.200 €	363.600 €
	6164000	Instandhaltung von Fahrzeugen	511 €	244 €	29 €	350 €	350 €	0 €	350 €	357 €	0 €	357 €	354 €
	6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeingebr., Infrastr.verm.	0 €	33.455 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6166000	Wartungskosten	0 €	8.780 €	5.125 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6169000	sonstige Fremdinstandhaltung	0 €	0 €	1.511 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6171000	Aufwendungen für Fremdentsorgung	354 €	1.366 €	3.909 €	3.500 €	3.500 €	0 €	3.500 €	3.570 €	0 €	3.570 €	3.535 €
	6179000	And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	0 €	0 €	14.206 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	33 €	33 €	33 €	36 €	36 €	0 €	36 €	37 €	0 €	37 €	36 €
	6710000	Leasing	4.145 €	4.198 €	2.581 €	4.200 €	4.200 €	0 €	4.200 €	4.284 €	0 €	4.284 €	4.242 €
	6730000	Gebühren	0 €	0 €	80 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6771000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskos	0 €	8.795 €	18.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6772000	Aufw. für Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6779000	Aufw. für andere Beratungsleistungen	9.831 €	0 €	953 €	6.015 €	6.015 €	0 €	6.015 €	6.135 €	0 €	6.135 €	6.075 €
	6790000	sonstige Aufw. f. d. Inanspruchn. v. Rechten u. Di	13.194 €	6.857 €	17.362 €	15.000 €	15.000 €	0 €	15.000 €	15.300 €	0 €	15.300 €	15.150 €
	6790100	sonstige Aufw. Betriebskostenerstattungen (Verbandsuml.)	1.263.941 €	1.243.380 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6820000	Porto und Versandkosten	2.391 €	0 €	0 €	3.857 €	3.857 €	0 €	3.857 €	3.934 €	0 €	3.934 €	3.896 €
	6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	604 €	566 €	566 €	610 €	610 €	0 €	610 €	622 €	0 €	622 €	616 €
	6970100	Einstellungen in den SOPO für Gebührenaussgleich	0 €	0 €	55.144 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6062000	Materialaufw. für techn. Anlagen in Betriebsbauten	2.420 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	0 €	0 €	796 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	7030000	Kfz-Steuer	210 €	210 €	0 €	210 €	210 €	0 €	210 €	210 €	0 €	210 €	210 €

Anlage 1 Kostenartenrechnung

Kostenarten-gruppe	Sach-konto	Konten-bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024			2025			2024/2025
			Haushalts-ergebnis	Haushalts-ergebnis	Haushalts-ergebnis	Haushalts-ansatz	Prog-nose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Prog-nose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Kalkulations-mittelwert
Sonstige Betriebskosten	7171000	sonstige Erstattungen an das Land	0 €	0 €	429 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	7172001	sonstige Aufw. Betriebskostenerstattungen	0 €	0 €	1.221.620 €	1.200.000 €	1.347.000 €	0 €	1.347.000 €	1.347.000 €	0 €	1.347.000 €	1.347.000 €
	7970000	periodenfremde Aufwendungen	0 €	0 €	890 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	7990100	Ausbuchung Kleinbeträge	0 €	1 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kalk. Abschreibungen	6610000	Abschreibungen auf immat. Vermögen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6620000	Abschreibungen auf Gebäude/Infrastruktur	151.074 €	162.277 €	160.526 €	247.425 €	247.425 €	-22.934 €	224.491 €	247.425 €	-12.398 €	235.027 €	229.759 €
	6630000	Abschreibungen auf techn. Anlagen/Maschinen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	6640000	Abschreibungen auf BGA	0 €	0 €	78 €	78 €	78 €	155 €	233 €	78 €	77 €	155 €	194 €
	6650000	Abschreibungen auf GWG	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
kalk. Zinsen	9200000	Kalk. Zinsen auf das Anlagekapital	143.843 €	152.329 €	147.564 €	281.095 €	281.095 €	-15.278 €	265.817 €	286.005 €	0 €	286.005 €	275.911 €
Interne Verrechnungen	9100100	Kosten ILV Bauhof	1.007 €	593 €	0 €	1.007 €	1.007 €	0 €	1.007 €	1.007 €	0 €	1.007 €	1.007 €
	9100200	Kosten ILV Verwaltung	55.350,00 €	53.741 €	56.180 €	57.023 €	57.023 €	0 €	57.023 €	57.023 €	0 €	57.023 €	57.023 €
Kostenmindernde Erlöse	5090000	sonstige Umsatzerlöse	-27.303 €	-41.574 €	-1.020 €	-27.303 €	-27.303 €	0 €	-27.303 €	-27.303 €	0 €	-27.303 €	-27.303 €
	5422000	Zuweisungen f lfd Zwecke von Gemeinden,GemVerbände	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5460100	Erträge Auflös SOPO Invest vom öffentl Bereich	-4.588 €	-5.801 €	-6.711 €	-4.588 €	-4.588 €	4.588 €	0 €	-5.211 €	5.211 €	0 €	0 €
	5462000	Erträge Auflösung von SOPO Investitionsbeiträgen	-27.504 €	-36.075 €	-27.336 €	-26.335 €	-26.335 €	719 €	-25.616 €	-24.736 €	0 €	-24.736 €	-25.176 €
	5463000	Erträge Auflösung von SOPO für den Gebührenaugl.	0 €	0 €	0 €	-172.199 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5989000	sonstige periodenfremde Erträge	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5101000	öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	0 €	-3.028 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5110000	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	0 €	-24 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5991000	Ausbuchung Kleinbeträge	0 €	0 €	-9 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe Primärkosten			1.754.219 €	2.094.888 €	2.219.707 €	2.038.011 €	2.358.136 €	-32.750 €	2.325.386 €	2.373.673 €	-7.109 €	2.366.563 €	2.345.975 €



Anlage 2 Kostenstellenrechnung

Kostenarten-gruppe	Sach-konto	Konten-bezeichnung	Gesamt-kosten 2024/2025 Kalkulations-mittelwert	Haupt-kostenstellen Gebührentatbestände		Neben-kostenstelle interne V. Straßen-entwässerung	Kanalnetz		Sonderbauw. Kapital- und Betriebskosten	Verband Kapital- und Betriebskosten	Verwaltung Kapital- und Betriebskosten
				Schmutz-wasser	Niederschlags-wasser		Kapital-kosten	Betriebs-kosten			
kalk. Zinsen	9200000	Kalk. Zinsen auf das Anlagekapital	275.911 €	0 €	0 €	0 €	271.061 €		4.850 €	0 €	0 €
Interne Verrechnungen	9100100	Kosten ILV Bauhof	1.007 €								1.007 €
	9100200	Kosten ILV Verwaltung	57.023 €								57.023 €
Kostenmindernde Erlöse	5090000	sonstige Umsatzerlöse	-27.303 €					-27.303 €			
	5462000	Erträge Auflösung von SOPO Investitionsbeiträgen	-25.176 €	-16.784 €	-8.392 €						
	5463000	Erträge Auflösung von SOPO für den Gebührenausgl.	0 €								
Summe Primärkosten			2.345.975 €	-16.784 €	-8.392 €	0 €	494.887 €	366.395 €	10.977 €	1.347.000 €	151.891 €
Umlage Verwaltung			0 €	121.513 €	19.874 €	10.504 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-151.891 €
Umlage Verband			0 €	942.900 €	264.376 €	139.724 €				-1.347.000 €	0 €
Umlage Sonderbauw.			0 €	0 €	7.182 €	3.795 €			-10.977 €	0 €	
Umlage Kanalnetz (Betriebskosten)			0 €	234.090 €	86.559 €	45.747 €		-366.395 €	0 €		
Umlage Kanalnetz (Kapitalkosten)			0 €	203.993 €	190.313 €	100.582 €	-494.887 €	0 €			
Summe nach Sekundärkostenumlage			2.345.975 €	1.485.711 €	559.912 €	300.352 €	0 €				

ENTWURF

### Anlage 3 Kostenträgerrechnung

	Gesamtkosten 2024/2025	Gebühren- tatbestände		Ab- grenzung
	Kalkulations- mittelwert	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Straßen- entwässerung
Mittlere jährliche Kosten gemäß Kostenstellenrechnung	2.345.975 €	1.485.711 €	559.912 €	300.352 €
Ausgleich von Über- / Unterdeckungen aus 2020/2021	-136.021 €	-82.500 €	-53.521 €	
Über Gebühren insgesamt abzudecken	1.909.602 €	1.403.212 €	506.390 €	
Bereits über Grundgebühren abgedeckt		-35.400 €	0 €	
Verbleibender, über Gebühren abzudeckender Betrag		1.367.812 €	506.390 €	
Zu erwartende Abrechnungseinheiten		425.000 m <sup>3</sup>	941.000 m <sup>2</sup>	
<b>Rechnerischer Gebührensatz</b>		<b>3,22 €/m<sup>3</sup></b>	<b>0,54 €/m<sup>2</sup></b>	
<i>Bisheriger Gebührensatz</i>		<i>2,65 €/m<sup>3</sup></i>	<i>0,51 €/m<sup>2</sup></i>	
<i>Veränderung des Gebührensatzes (absolut)</i>		<i>0,57 €/m<sup>3</sup></i>	<i>0,03 €/m<sup>2</sup></i>	
<i>Veränderung des Gebührensatzes (relativ)</i>		<i>+21,51%</i>	<i>+5,88%</i>	
<i>Mehrerlöse (+) / Mindererlöse (-)</i>		<i>+242.250 €</i>	<i>+28.230 €</i>	

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in der Sitzung am 14.12.2023 folgende

## **1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)**

beschlossen:

### **Artikel 1**

**§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser** wird wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,54 EUR jährlich erhoben.

### **Artikel 2**

**§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser** wird wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

- |   |           |
|---|-----------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage                          | 3,22 EUR, |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 3,22 EUR. |

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 3,22 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücks-entwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

*„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“*

Bad König,

Muhn  
Bürgermeister



## Stadt Bad König

Vorlagentyp	<b>Beschlussvorlage</b>
Vorlagennummer	<b>VL-139/2023</b>
Fachbereich	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Carsten Walther
Aktenzeichen	
Datum	17.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Magistrat	21.11.2023	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2023	vorberatend	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend	öffentlich

### Betreff:

**Neukalkulation der Gebührensätze für die Wasserversorgung und Erste Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad König**

### Sachdarstellung:

#### **1. Grund- und Benutzungsgebühren**

Die Wassergebühren der Stadt Bad König müssen zum 01.01.2024 neu kalkuliert werden. Für die Wassergebühren sollte wieder ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren (2024, 2025) gewählt werden. In der Sitzung vom 23.04.2019 hat der Magistrat beschlossen, aufgrund der auch vom Revisionsamt geforderten Kontinuität, die Gebührenkalkulationen dauerhaft von der Eckermann & Krauß GmbH, Bensheim durchführen zu lassen. Diese sind auch mit den erforderlichen Nachkalkulationen der Vorjahre beauftragt. Mittlerweile liegt der entsprechende Bericht vor, dieser ist der Vorlage beigefügt. Nach dem Kalkulationsergebnis müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung in 2024 und 2025 die seitherigen Trinkwassergebühren und die seitherigen Grundgebühren angepasst werden.

Eine Überdeckung aus Vorjahren wird den Gebührenzählern im Kalkulationszeitraum vollständig zurückgegeben (also kostenmindernd angerechnet) werden.

Für den Gesamtkalkulationszeitraum 2024/2025 ermittelt sich unter Verrechnung der Kostenüberdeckung aus den Jahren 2020 und 2021 (siehe Seiten 5 und 6 des beigefügten Kalkulationsberichts) somit folgender kostendeckender Gebührensatz:

#### **Grundgebühren Wasserzähler:**

Qn 2,5 (Q3=4) **4,67 €**  
Qn 6,0 (Q3=10) **11,68 €**  
Qn 10,0 (Q3=16) **18,69 €**  
Qn 15 (Q3=25) **29,21 €**  
Qn 40 (Q3=40/63) **46,73 €**  
Qn 60 (Q3=63/100) **73,60 €**  
Qn 150 (Q3=160/250) **186,92 €**

#### **Verbrauchsgebühren:**

Gebührensatz netto **2,59 €/cbm** zzgl. 0,18 €/cbm = Gebührensatz brutto **2,77 €/cbm**

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge wird auf die beiliegende Berechnung verwiesen

#### **2. Erste Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Zur Umsetzung der neuen kostendeckenden Gebühren ist die beigefügte Erste Änderung zur Wasserversorgungssatzung zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

	Betrag in Euro	Produkt-nummer	Kosten-stellen-nummer	Sach-konto-num-mer	Investitions-nummer	Haushaltsjahr 2023
Keine (x )						
Einnahmen ( )						
Ausgaben ( )						
Bei Ausgaben: Die Mittel stehen ( ) zur Verfügung ( ) nicht zur Verfügung ( ) teilweise zur Verfügung mit Euro		Deckungsvorschlag, wenn Mittel nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen:				

**Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Haupt- und Finanzausschuss, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Grund- und Benutzungsgebühren:

- a) Der Gebührenkalkulation der Eckermann und Krauß GmbH vom 16.11.2023 wird zugestimmt. Sie hat der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Gebührenmaßstab für die Leistungsgebühr ist die Menge des Frischwasserbezuges.
- b) Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
- c) Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.
- d) In der Wasserversorgung ist im Kalkulationszeitraum 2020/2021 eine kumulierte Überdeckung in Höhe von 122.807,51 € entstanden. Die Stadtverordnetenversammlung folgt dem Vorschlag, die entstandene Überdeckung in der vorliegenden Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 vollständig zu berücksichtigen und entsprechend kostenmindernd anzusetzen.
- e) Die Grundgebühr im Bereich der Wasserversorgung soll - entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis - je Zähler und nach Nenngröße erhoben werden. Hierbei wird die Zählergebühr nach den vorhandenen Zählern exakt kalkuliert
- f) Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2025 wie folgt festgesetzt:

**Grundgebühren Wasserzähler:**

- Qn 2,5 (Q3=4) **4,67 €**
- Qn 6,0 (Q3=10) **11,68 €**
- Qn 10,0 (Q3=16) **18,69 €**
- Qn 15 (Q3=25) **29,21 €**

Qn 40 (Q3=40/63) **46,73 €**  
Qn 60 (Q3=63/100) **73,60 €**  
Qn 150 (Q3=160/250) **186,92 €**

**Verbrauchsgebühren:**

Gebührensatz netto **2,59 €/cbm** zzgl. 0,18 €/cbm = Gebührensatz brutto 2,77 €/cbm

**2. Erste Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Haupt- und Finanzausschuss, die vorliegende erste Änderung zur Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2024 zu beschließen.

Anlage(n):

1. 2023-11-16\_GK-Wasser-BdKn-2024-2025\_Entw

Eckermann & Krauß

Stadt Bad König

Ermittlung kostendeckender  
Gebührensätze

für die Wasserversorgung  
für den Kalkulationszeitraum  
2024/2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Auftragsgegenstand und Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Wassergebühren</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Basisfestlegungen der Gebührensatzkalkulation</b>	<b>5</b>
3.1	Kalkulationszeitraum und Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren	5
3.2	Gebührensatzmaßstab und Zahl der Maßstabseinheiten	7
<b>4</b>	<b>Kostenartenrechnung</b>	<b>9</b>
4.1	Personalkosten	9
4.2	Kosten für Sach- und Dienstleistungen	9
4.3	Sonstige Betriebskosten	11
4.4	Kalkulatorische Abschreibungen	11
4.4.1	<i>Datenbasis</i>	12
4.4.2	<i>Abschreibungsmethode</i>	12
4.4.3	<i>Abschreibungsbasis</i>	12
4.4.4	<i>Abschreibungswerte</i>	13
4.5	Verzinsung des Anlagekapitals	13
4.5.1	<i>Datenbasis</i>	13
4.5.2	<i>Verzinsungsmethode</i>	13
4.5.3	<i>Kalkulationszinssatz</i>	14
4.5.4	<i>Verzinsungswerte</i>	14
4.6	Interne Leistungsverrechnungen	15
4.7	Kostenmindernde Erlöse	16
4.8	Gebührenneutrale Abgrenzungen	17
4.9	Zusammenfassung der Kostenartenrechnung	17
<b>5</b>	<b>Kostenstellenrechnung</b>	<b>18</b>
<b>6</b>	<b>Kostenträgerrechnung</b>	<b>18</b>
6.1	Variante 1 – Gleichbleibende Grundgebühr	18
6.2	Variante 2 – Anhebung der Grundgebühr	19
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>20</b>

Anlage 1: Kostenartenrechnung

Anlage 2: Kostenträgerrechnung

# 1 Auftragsgegenstand und Ausgangslage

Wir wurden damit beauftragt, kostendeckende Gebührensätze im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 93 Abs. 2 HGO für die Leistungen der Wasserversorgung der Stadt Bad König zu ermitteln. Die Kalkulation wurde im Zeitraum Juni bis November 2023 durchgeführt.

Für die Durchführung der Kalkulation standen uns folgende Unterlagen und Daten zur Verfügung:

- Eine Aufstellung der vorläufigen Planwerte für den Haushaltsplanentwurf des Jahres 2024 für den Bereich der Wasserversorgung einschließlich des Investitionsprogramms und der mittelfristigen Planung,
- Nachberechnungen für den Gebührenhaushalt Wasserversorgung für die Vorjahre,
- die letzte durchgeführte Gebührenkalkulation,
- ein Einzelanlagennachweis für den Bereich der Wasserversorgung für das Jahr 2022 sowie die für die Folgejahre geplanten Zugänge zum Anlagevermögen,
- eine Statistik der Wasserabgabe der letzten Jahre sowie der angeschlossenen Wasserzähler
- weitere Einzelauswertungen und Mitteilungen zu speziellen Sachverhalten.

Für die Erteilung von Auskünften standen uns Herr Walther und Frau Reckert zur Verfügung. Für die durchweg gute Kommunikation bedanken wir uns an dieser Stelle. Die Kalkulationsfortschritte wurden in einer Besprechung am 29. Juni 2023 und in diversen E-Mails und Telefonaten mit der Verwaltung der Stadt Bad König abgestimmt.

Die Stadt Bad König übt die Aufgabe der Wasserversorgung im Rahmen ihrer Wasserversorgungssatzung grundsätzlich in Eigenregie aus. Sie bedient sich bei der Wassergewinnung mitunter des Wasserbeschaffungsverbandes Brombachtal/Bad König. Die Abgabenerhebungskompetenz obliegt ausschließlich der Stadt Bad König. Die Versorgungsleitungen innerhalb des Stadtgebiets einschließlich sämtlicher für die Wasserversorgung benötigten und genutzten Anlagen, mit Ausnahme der Anlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Brombachtal/Bad König, stehen im Eigentum der Stadt Bad König. Die Gesamtheit der Anlagen der Wasserversorgung bildet eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

Der Auftrag bestand darin, Gebührensätze zu ermitteln, die unter Berücksichtigung von auszugleichenden Über- und Unterdeckungen aus der Vergangenheit kostendeckend sind.

## 2 Wassergebühren

Die Stadt Bad König gestaltet das Benutzungsverhältnis der Wasserversorgungseinrichtung öffentlich-rechtlich auf der Basis der Wasserversorgungssatzung. Bei einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung ist eine Benutzungsgebühr zu erheben, die einer Überprüfbarkeit auf dem Verwaltungsrechtsweg (Widerspruch, Klage) unterworfen ist.

Für öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren ist § 10 KAG einschlägig. Hiernach können für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben werden. Beim Bezug von Frischwasser aus der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung ist die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung gegeben.

Die Gebührensätze sind für die Wasserversorgung so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgebot). Das Gebührenaufkommen soll die Kosten allerdings auch nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot). Der Stadt Bad König steht ein Ermessensspielraum zu, in welchem Verhältnis Grundgebühr einerseits und Verbrauchsgebühr andererseits zwecks Kostendeckung zur Anwendung kommen sollen, wobei Grundgebühren nur zur anteiligen Deckung von fixen Kosten erhoben werden dürfen.

Die Stadt Bad König erhebt eine nach der Art der Wasserzähler gestaffelte Grundgebühr nach § 28 der Wasserversorgungssatzung. Änderungsbedarfe bei der Anpassung der Gebühren sollen in Berechnungsvariante 1 über die Verbrauchsgebühr gedeckt werden. In Berechnungsvariante 2 wird der monatliche Grundgebührensatz des Standardwasserzählers, als Referenzwert für die anderen Wasserzähler, auf 4,67 € (netto) bzw. 5,00 € (brutto) angehoben.

### 3 Basisfestlegungen der Gebührensatzkalkulation

Die Gebührensätze sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, insbesondere nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung, zu ermitteln. Hierbei sind die Bestimmungen des § 93 HGO und des § 10 KAG sowie die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH Kassel) zu beachten. Bei Fragestellungen, für die (noch) keine Rechtsprechung des VGH Kassel vorliegt, kann auf die Rechtsprechung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte zurückgegriffen werden. Auch die Rechtsprechung aus anderen Bundesländern kann Anhaltspunkte für die Bewertung eines Sachverhalts liefern, sofern diese auf vergleichbaren landesrechtlichen Bestimmungen basiert.

#### 3.1 Kalkulationszeitraum und Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Kalkulationszeitraum ist der Zeitraum, auf den sich die Vorausberechnung stützt. Damit ist es auch der Zeitraum, für den die Gebührensätze gelten sollen. Nach § 10 Abs. 2 S. 6 KAG kann ein Kalkulationszeitraum auf bis zu fünf Jahre festgelegt werden.

Auftragsgemäß wurde ein zweijähriger Kalkulationszeitraum für die Kalenderjahre 2024 und 2025 definiert. Der sich für diesen Zeitraum ergebende kostendeckende Gebührensatz soll mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden. Spätestens im Jahr 2025 wäre eine Neukalkulation erforderlich, deren Ergebnisse in eine ab dem 1. Januar 2026 gültige Satzung einfließen sollten.

In der Vergangenheit entstandene Über- oder Unterdeckungen sind spätestens nach fünf Jahren vollständig auszugleichen (§ 10 Abs. 2 S. 7 KAG). Im Kalkulationszeitraum 2020/2021 ist eine kumulierte Überdeckung in Höhe von 122.807,51 € entstanden, die für den Ausgleich im Kalkulationszeitraum 2024/2025 vorgesehen ist. Auf der folgenden Seite werden die bisherigen KAG-Ergebnisse und ihre Verwendungen seit 2009 dargestellt.

Jahr	Jahresbezogenes KAG-Ergebnis	Verechnung mit Vorjahren	verrechnetes KAG-Ergebnis	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	ausgleichsfähige kumulierte Cabührensüberschüsse (Saldo)	Sonderposten i.d. kumulierten Cabührensüberschüssen	ausgleichsfähige kumulierte Unter-/ Überschüsse
2009	-58.768,93	+0,00	-58.768,93	+58.768,93														0,00 €	0,00 €	0,00 €
2010	-8.265,11	+0,00	-8.265,11	+0,00	+8.265,11													0,00 €	0,00 €	0,00 €
2011	-34.442,35	+0,00	-34.442,35	+0,00	+0,00	+34.442,35												0,00 €	0,00 €	0,00 €
2012	-28.926,67	+0,00	-28.926,67	+0,00	+0,00	+0,00	+28.926,67											0,00 €	0,00 €	-28.926,67 €
2013	-125.546,00	+0,00	-125.546,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+125.546,00										0,00 €	0,00 €	-125.546,00 €
2014	+67.829,80	-14.463,00	+53.366,80	+0,00	+0,00	+0,00	-14.463,00	+0,00	-53.366,80									53.366,80 €	53.366,80 €	-108.774,87 €
2015	+40.388,19	-14.463,67	+25.894,52	+0,00	+0,00	+0,00	-14.463,67	+0,00	+0,00	-25.894,52								79.261,32 €	79.261,32 €	-94.311,00 €
2016	+64.241,77	-94.311,00	+110.333,80	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	-64.241,77	+0,00	+0,00	+0,00							49.192,09 €	79.261,32 €	-30.069,23 €
2017	+140.403,03		+110.333,80	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	-30.069,23	+0,00	+0,00	+0,00	-110.333,80						189.595,12 €	189.595,12 €	0,00 €
2018	+155.926,34	+79.261,32	+272.735,99	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+26.683,00	+12.947,00			-195.556,34					345.521,46 €	345.521,46 €	0,00 €
2019	+37.548,24		+272.735,99	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+26.683,00	+12.947,00			+195.556,34	-272.735,99				383.068,70 €	383.068,70 €	0,00 €
2020	-26.365,67	+110.333,80	+122.807,51	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00				+0,00	+0,00			356.713,83 €	356.713,83 €	0,00 €
2021	+38.829,58		+122.807,51	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+83.977,93					+0,00	+0,00	-122.807,51		395.543,41 €	395.543,41 €	0,00 €
2022	-307.288,70		offen	offen	offen	offen	offen	offen	+0,00					+272.735,99			+34.552,89	88.254,70 €	122.807,51 €	-34.552,89 €
2023	offen		offen	offen	offen	offen	offen	offen	+0,00					+0,00			-34.552,89	offen	offen	offen
2024	offen		offen	offen	offen	offen	offen	offen	+0,00					+0,00				offen	offen	offen
2025	offen		offen	offen	offen	offen	offen	offen	+0,00					+0,00				offen	offen	offen
2026	offen		offen	offen	offen	offen	offen	offen	+0,00					+0,00				offen	offen	offen
2027	offen		offen	offen	offen	offen	offen	offen	+0,00					+0,00				offen	offen	offen
Verzucht		+132.711,39		-58.768,93	-8.265,11	-34.442,35	+0,00	-31.235,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00			
Summe	+69.254,70	offen	offen	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+1.585.288,41	+2.005.140,46	-419.872,04

Es ist zu empfehlen, die Jahresergebnisse nach KAG regelmäßig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten festzustellen und deren Ausgleichszeitraum zu bestimmen. Hierbei sollte der beabsichtigte und fristgerechte Ausgleich auch explizit in eine Vorkalkulation mit einbezogen werden. Um einen solchen regelmäßigen Ausgleich von Über- und Unterdeckungen herbeiführen zu können, empfehlen wir folgenden zukünftigen Ausgleichsturnus:



### 3.2 Gebührensatzmaßstab und Zahl der Maßstabseinheiten

Für die Bemessung der Leistungsanspruchnahme ist ein Maßstab festzulegen. Dieser ist bei Benutzungsgebühren gemäß § 10 Abs. 3 KAG „nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung“ zu bestimmen.

Der Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr ist das Wasserverbrauchsvolumen, gemessen mittels Wasserzählern in der Maßstabseinheit Kubikmeter. Hierbei handelt es sich um einen Wirklichkeitsmaßstab, der den Umfang der Inanspruchnahme zutreffend wiedergibt.

Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr (Zählermiete) ist gemäß § 28 der Wasserversorgungssatzung der Nenndurchfluss ( $Q_n$ ).

Die voraussichtliche Anzahl der Maßstabseinheiten lässt sich aus den Erfahrungswerten der Vorjahre und der voraussichtlichen Entwicklung der Bevölkerungs- und Gewerbestruktur wie folgt prognostizieren. Durch rückläufige Wasserverbräuche wird ein jährlicher Wasserverbrauch von 465.000 m<sup>3</sup> angenommen.

Jahr	Wasserverbrauch in m <sup>3</sup>	
2020	489.981 m <sup>3</sup>	} 469.509 m <sup>3</sup>
2021	458.270 m <sup>3</sup>	
2022	460.276 m <sup>3</sup>	
Prognose 2023	465.000 m <sup>3</sup>	} 465.000 m <sup>3</sup>
Prognose 2024	465.000 m <sup>3</sup>	
Prognose 2025	465.000 m <sup>3</sup>	
Mittelwert des Kalk.Zeitraums	465.000 m <sup>3</sup>	

Zur Bemessung der Grundgebühr waren im Jahr 2023 folgende Wasserzähler gemeldet:

Gebührentatbestand (nach Zählergröße getrennt)	Anzahl der Wasserzähler
Qn 2,5 (Q3=4)	2.925
Qn 6,0 (Q3=10)	22
Qn 10,0 (Q3=16)	10
Qn 15 (Q3=25)	2
Qn 40 (Q3=40/63)	14
Qn 60 (Q3=63/100)	3
Qn 150 (Q3=160/250)	1
Summe	2.977

Da es sich hierbei um eine aktuelle Erhebung handelt und die Anzahl der gemeldeten Wasserzähler erfahrungsgemäß nur geringfügigen Schwankungen unterliegt, wurde die Anzahl der Wasserzähler für den Kalkulationszeitraum als konstant bleibend angenommen.

## 4 Kostenartenrechnung

Grundlage einer Gebührenkalkulation sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten (§ 10 Abs. 2 S. 1 KAG). Dabei sind alle entstehenden Kosten zu decken; das Gebührenaufkommen soll die Kosten allerdings auch nicht übersteigen (§ 10 Abs. 1 KAG). Der Kostenbegriff bezieht sich auf das interne Rechnungswesen, also auf die Kosten- und Leistungsrechnung und kann somit von den haushaltsrechtlichen Bestimmungen abweichen.

Nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 HGO muss die Finanzierung einer Leistung aus speziellen Entgelten (und somit aus Benutzungsgebühren) „vertretbar“ und „geboten“ sein. Bei der Durchführung der Wasserversorgung ist eine Finanzierung aus Benutzungsgebühren – mit Ausnahme der dem Brandschutz zuzurechnenden Kostenanteile – durchaus geboten.

Welche Kosten der Wasserversorgung in welcher Höhe angesetzt wurden, wird im Folgenden aufgezeigt.

### 4.1 Personalkosten

Die Arbeitnehmerentgelte wurden aus dem Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2024 abgeleitet und mit einer Steigerung von 2,0 % für das Jahr 2025 fortgeschrieben.

Insgesamt stellen sich die Personalkosten wie folgt dar:

Sach- konto	Konten- bezeichnung		Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2024/2025
						Kalkulations- mittelwert
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	2024	240.685 €	- €	240.685 €	249.711 €
		2025	258.736 €	- €	258.736 €	
6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	2024	3.500 €	- €	3.500 €	3.631 €
		2025	3.763 €	- €	3.763 €	
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	2024	53.006 €	- €	53.006 €	54.994 €
		2025	56.981 €	- €	56.981 €	
6470000	Zukunftssicherung/Zusatzversorg. Entgeltbereich	2024	19.620 €	- €	19.620 €	20.356 €
		2025	21.091 €	- €	21.091 €	
Summe		2024	316.811 €	- €	316.811 €	328.691 €
		2025	340.572 €	- €	340.572 €	

### 4.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Für die Kosten für Sach- und Dienstleistungen wurden ebenfalls aus dem Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2024 abgeleitet und mit einer Steigerung von 2,0 % für das Jahr 2025 fortgeschrieben.

Insgesamt wurden folgende Kosten für Sach- und Dienstleistungen angesetzt:

Sach- konto	Konten- bezeichnung		Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2024/2025
						Kalkulations- mittelwert
6010100	Aufw. für Büromat. u. Drucks. d. Verw. u. ähnl. Ei	2024	204 €	- €	204 €	207 €
		2025	210 €	- €	210 €	
6020000	Hilfsstoffe	2024	8.160 €	- €	8.160 €	8.282 €
		2025	8.405 €	- €	8.405 €	
6030100	Betriebsstoffe/Verbrauchswerkzeuge	2024	2.040 €	- €	2.040 €	2.071 €
		2025	2.101 €	- €	2.101 €	
6051000	Strom	2024	144.000 €	- €	144.000 €	146.160 €
		2025	148.320 €	- €	148.320 €	
6055000	Treibstoffe	2024	4.590 €	- €	4.590 €	4.659 €
		2025	4.728 €	- €	4.728 €	
6057000	Abwasser	2024	102 €	- €	102 €	104 €
		2025	105 €	- €	105 €	
6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	2024	20.400 €	- €	20.400 €	20.706 €
		2025	21.012 €	- €	21.012 €	
6062000	Materialaufw. für techn. Anlagen in Betriebsbauten	2024	2.550 €	- €	2.550 €	2.588 €
		2025	2.627 €	- €	2.627 €	
6063000	Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	2024	10.200 €	- €	10.200 €	10.353 €
		2025	10.506 €	- €	10.506 €	
6069000	sonstiger Aufw. für Reparatur u. Instandhaltung	2024	510 €	- €	510 €	518 €
		2025	525 €	- €	525 €	
6070000	Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschuttmittel	2024	3.060 €	- €	3.060 €	3.106 €
		2025	3.152 €	- €	3.152 €	
6081000	Reinigungsmaterial	2024	102 €	- €	102 €	104 €
		2025	105 €	- €	105 €	
6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	2024	102 €	- €	102 €	104 €
		2025	105 €	- €	105 €	
6120000	Entwickl.-, Versuchs- und Konstr.Arbeit durch 3.	2024	25.500 €	- €	25.500 €	25.883 €
		2025	26.265 €	- €	26.265 €	
6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	2024	102 €	- €	102 €	104 €
		2025	105 €	- €	105 €	
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	2024	315.000 €	- €	315.000 €	319.725 €
		2025	324.450 €	- €	324.450 €	
6162000	Instandh. von techn. Anlagen in Betriebsbauten	2024	1.020 €	- €	1.020 €	1.035 €
		2025	1.051 €	- €	1.051 €	
6163000	Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	2024	1.020 €	- €	1.020 €	1.035 €
		2025	1.051 €	- €	1.051 €	
6164000	Instandhaltung von Fahrzeugen	2024	3.570 €	- €	3.570 €	3.624 €
		2025	3.677 €	- €	3.677 €	
6166000	Wartungskosten	2024	5.610 €	- €	5.610 €	5.694 €
		2025	5.778 €	- €	5.778 €	
6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	2024	778 €	- €	778 €	790 €
		2025	801 €	- €	801 €	
6710000	Leasing	2024	9.180 €	- €	9.180 €	9.318 €
		2025	9.455 €	- €	9.455 €	
6720000	Lizenzen und Konzessionen	2024	204 €	- €	204 €	207 €
		2025	210 €	- €	210 €	
6772000	Aufw. für Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung	2024	10.200 €	- €	10.200 €	10.353 €
		2025	10.506 €	- €	10.506 €	
6790000	sonstige Aufw. f. d. Inanspruchn. v. Rechten u. Di	2024	6.120 €	- €	6.120 €	6.212 €
		2025	6.304 €	- €	6.304 €	
6810000	Aufw. für Zeitungen u Fachlit. d. Verw. u ähnl. Ei	2024	408 €	- €	408 €	414 €
		2025	420 €	- €	420 €	

Sach- konto	Konten- bezeichnung		Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2024/2025
						Kalkulations- mittelwert
6820000	Porto und Versandkosten	2024	2.754 €	- €	2.754 €	2.795 €
		2025	2.837 €	- €	2.837 €	
6832000	Telefonkosten	2024	3.060 €	- €	3.060 €	3.106 €
		2025	3.152 €	- €	3.152 €	
6850000	Reisekosten	2024	306 €	- €	306 €	311 €
		2025	315 €	- €	315 €	
6880000	Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	2024	3.570 €	- €	3.570 €	3.624 €
		2025	3.677 €	- €	3.677 €	
6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	2024	1.377 €	- €	1.377 €	1.398 €
		2025	1.418 €	- €	1.418 €	
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	2024	1.938 €	- €	1.938 €	1.967 €
		2025	1.996 €	- €	1.996 €	
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	2024	8.670 €	- €	8.670 €	8.800 €
		2025	8.930 €	- €	8.930 €	
6910000	Beitr. Wirtschaftsverb. & Berufsvertr., sonst. Vere	2024	255 €	- €	255 €	259 €
		2025	263 €	- €	263 €	
Summe		2024	593.602 €	- €	593.602 €	605.612 €
		2025	611.410 €	- €	611.410 €	

### 4.3 Sonstige Betriebskosten

Als sonstige Betriebskosten sind die Kosten für Kfz-Steuer und Aufwendungen für Betriebskostenerstattungen anzusetzen. Zu leistende Ertragssteuern sind hingegen nicht als Kosten ansetzbar:

Sach- konto	Konten- bezeichnung		Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2024/2025
						Kalkulations- mittelwert
7030000	Kfz-Steuer	2024	532 €	- €	532 €	540 €
		2025	548 €	- €	548 €	
7172001	sonstige Aufw. Betriebskostenerstattungen	2024	128.100 €	- €	128.100 €	130.022 €
		2025	131.943 €	- €	131.943 €	
7410000	Körperschaftsteuer	2024	4.000 €	- 4.000 €	- €	- €
		2025	4.120 €	- 4.120 €	- €	
7490000	sonst. Steuern vom Einkommen und Ertrag	2024	250 €	- 250 €	- €	- €
		2025	258 €	- 258 €	- €	
Summe		2024	132.882 €	- 4.250 €	128.632 €	130.561 €
		2025	136.868 €	- 4.378 €	132.491 €	

### 4.4 Kalkulatorische Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen stellen den Werteverzehr dar, dem das Anlagevermögen durch Wertverlust unterliegt. Sie können sich aufgrund abweichender Nutzungsdauern, einer abweichenden Aktivierbarkeit oder einer abweichenden Abschreibungsbasis von den Abschreibungen des externen Rechnungswesens unterscheiden.

#### 4.4.1 Datenbasis

Datenbasis für die ermittelten Abschreibungen war der letzte vollständige und gebuchte Anlagennachweis zum 31. Dezember 2022. Er wurde um die geplanten Zugänge der Jahre 2023 ff. fortgeschrieben und die Abschreibungen einer Vorschauberechnung unterworfen.

Für den Anschaffungszeitpunkt, der für den Beginn des Abschreibungslaufs maßgeblich ist, wurde bei Baumaßnahmen grundsätzlich das Jahresende (1. Dezember) des letzten Planjahres, bei allen übrigen Investitionen und Anschaffungen jeweils die Jahresmitte (1. Juli) als Anschaffungszeitpunkt unterstellt, sofern keine hiervon abweichenden Informationen vorlagen. Die Anlagen in Bau wurden in jedem Einzelfall – je nach Zuordnung der baulichen Maßnahme – in die geplanten Investitionsmaßnahmen integriert, fiktiv zum Fertigstellungszeitpunkt aktiviert oder als Anlage im Bau bestehen gelassen. Anlagen im Bau werden weder abgeschrieben noch einer Verzinsung unterworfen.

#### 4.4.2 Abschreibungsmethode

Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten in gleichmäßigen Raten auf den Zeitraum der Nutzung der entsprechenden Anlagen verteilt. Alternativ können Abschreibungen degressiv (fallend) oder leistungsabhängig berechnet werden. Bei Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungszeitwert werden anstelle der statischen Anschaffungs- und Herstellungskosten die dynamischen Wiederbeschaffungszeitwerte zur Abschreibungsberechnung zugrunde gelegt.

Für die vorliegende Kalkulation wurde ausschließlich die lineare Abschreibung als Abschreibungsmethode angewendet.

#### 4.4.3 Abschreibungsbasis

Grundsätzlich wird die Abschreibung in der Finanzbuchhaltung auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

In einer Gebührenkalkulation dürfen nach § 10 Abs. 2 S. 5 KAG hiervon abweichend auch Wiederbeschaffungszeitwerte Basis für die Abschreibungsberechnung sein.

Für die vorliegende Kalkulation wurden ausschließlich Abschreibungen auf der Basis Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

#### 4.4.4 Abschreibungswerte

Aus den vorgenannten Grundlagen ergeben sich für den Kalkulationszeitraum Abschreibungen in nachfolgend aufgeführter Höhe:

Sach- konto	Konten- bezeichnung		Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2024/2025
						Kalkulations- mittelwert
6610000	Abschreibungen auf immat. Vermögen	2024	2.032 €	- €	2.032 €	2.178 €
		2025	2.324 €	- €	2.324 €	
6620000	Abschreibungen auf Gebäude/Infrastruktur	2024	269.829 €	- €	269.829 €	278.018 €
		2025	286.206 €	- €	286.206 €	
6630000	Abschreibungen auf techn. Anlagen/Maschinen	2024	1.170 €	- €	1.170 €	1.161 €
		2025	1.152 €	- €	1.152 €	
6640000	Abschreibungen auf BGA	2024	4.527 €	- €	4.527 €	4.984 €
		2025	5.441 €	- €	5.441 €	
6650000	Abschreibungen auf GWG	2024	900 €	- €	900 €	1.200 €
		2025	1.500 €	- €	1.500 €	
Summe		2024	278.458 €	- €	278.458 €	287.540 €
		2025	296.623 €	- €	296.623 €	

#### 4.5 Verzinsung des Anlagekapitals

Bei Gebührenkalkulationen werden anstelle der im externen Rechnungswesen zu buchenden Zinsaufwendungen für Darlehen sogenannte kalkulatorische Zinsen angesetzt. So zählt nach § 10 Abs. 2 S. 2 KAG zu den ansatzfähigen Kosten „eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals“. Diese Verzinsung berücksichtigt nicht nur, dass (zahlungswirksame) Zinsen für fremdfinanziertes Betriebsvermögen anfallen, sondern auch, dass das zur Finanzierung des Betriebsvermögens eingebrachte Eigenkapital durch anderweitigen Einsatz (z.B. als Finanzanlage) hätte Zinserträge bringen können, die durch den betrieblichen Einsatz ausbleiben.

##### 4.5.1 Datenbasis

Für die Verzinsung des Anlagekapitals wurde die in Gliederungspunkt 4.4.1 aufgezeigte Datenbasis verwendet. Bei der Verzinsung ist gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 KAG der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht zu lassen.

##### 4.5.2 Verzinsungsmethode

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung wurde die Restbuchwertmethode angewandt. Hierbei wurde der mittlere voraussichtliche Restbuchwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der Jahre 2024 bis 2025 zugrunde gelegt. Die Restbuchwerte beziehen sich auf die um zwischenzeitliche Abschreibungen verminderten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Bereits abgeschriebene Vermögensgegenstände und Anlagen im Bau werden nicht verzinst. Außerdem sind die nach § 10 Abs. 2 S. 3 KAG nicht verzinsbaren Anlagebestandteile bei der Ermittlung kostendeckender Gebührensätze für die Wasserversorgung 2024/2025

Berechnung der Verzinsung außer Acht zu lassen, indem die mittleren Restbuchwerte der Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Beiträgen, sofern solche vorliegen, analog der mittleren Restbuchwerte des Anlagevermögens mit negativem Vorzeichen in die Berechnung einbezogen werden. Die Restbuchwerte beziehen sich auch hier auf die um zwischenzeitliche Abschreibungen verminderten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

#### 4.5.3 Kalkulationszinssatz

Der Kalkulationszinssatz wurde mit 3,8 % angesetzt.

Es ist üblich, einen kalkulatorischen Mischzinssatz aus dem Guthabens- und Darlehenszinssatz aus dem Verhältnis des eingesetzten Eigenkapitals zum Fremdkapital (sofern feststellbar) zu bilden. Hierbei kann jedoch nicht der jeweils aktuell gültige Zinssatz entscheidend sein. Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 5. August 1994 (Az. 9 A 1248/92) zutreffend formuliert: „Da es sich um einen kalkulatorischen Zins handelt, der sich auf den gesamten Restbuchwert, mithin auf Anlagegüter unterschiedlichsten Alters bezieht, können für die Bestimmung des Zinssatzes nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sein.“ Dieser Auffassung schloss sich der VGH Kassel mit Urteil vom 8. April 2014 (Az. 5 A 1994/12) grundsätzlich an und sah es darüber hinaus als angemessen an, sich an den Vorgaben des Preisprüfungsrechts zu orientieren, wonach derzeit noch ein Zinssatz von höchstens 6,5 % zulässig ist (Verordnung PR 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 17. April 1972). Zwischenzeitlich hat das OVG Münster seine frühere, mehrfach bestätigte Auffassung allerdings mit seinem Urteil vom 17. Mai 2022 – 9 A 1019/20 – verworfen. Ob sich der VGH Kassel dieser grundlegend neuen Ansichtsweise anschließen wird, bleibt abzuwarten.

Aus Gründen der Vorsicht verbleibt der Kalkulationszinssatz der Stadt Bad König deshalb – trotz des momentan rasant steigenden Zinsniveaus – bei 3,8 %.

#### 4.5.4 Verzinsungswerte

Aus den vorgenannten Grundlagen ergeben sich für den Kalkulationszeitraum kalkulatorische Zinsen in nachfolgend aufgeführter Höhe:

Sachkonto	Kontenbezeichnung		Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulationsansatz	2024/2025
						Kalkulationsmittelwert
9200000	Kalk. Zinsen auf das Anlagekapital	2024	210.668 €	- €	210.668 €	237.864 €
		2025	265.061 €	- €	265.061 €	
	Summe	2024	210.668 €	- €	210.668 €	237.864 €
		2025	265.061 €	- €	265.061 €	

Die Verzinsung ergibt sich aus der folgenden Fortschreibung des Anlagevermögens:

Sachkonto Konto-Bezeichnung	2024		2025	
	Buchwert Jahresanfang	Buchwert Jahresende	Buchwert Jahresanfang	Buchwert Jahresende
0230000 Ähnliche Rechte und Werte	39.702,06 €	37.670,02 €	37.670,02 €	70.346,31 €
0241000 Lizenzen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0501000 Grünflächen	5.371,60 €	5.371,60 €	5.371,60 €	5.371,60 €
0509000 Sonstige unbebaute Grundstücke	67.796,07 €	67.796,07 €	67.796,07 €	67.796,07 €
0510100 bebaute Grundstücke -mit eigenen Bauten-	341,38 €	341,38 €	341,38 €	341,38 €
0539000 Sonstige Betriebsgebäude	4.654,42 €	3.878,69 €	3.878,69 €	3.102,96 €
0619000 sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen	32.929,80 €	31.864,69 €	31.864,69 €	30.799,58 €
0658000 Nutzwasseranlagen	4.599.151,43 €	7.514.954,80 €	7.514.954,80 €	7.320.589,50 €
0700100 Anlagen der Energieversorg. u. Betriebstech.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0705000 Maschinen der Energieversorg. u. Betriebstechnik	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0775000 Sonstige Maschinen und Geräte und Reserveteile	4.768,74 €	4.428,11 €	4.428,11 €	4.087,48 €
0790000 geringwertige Anlagen und Maschinen (GWG)	4.102,44 €	3.273,10 €	3.273,10 €	2.461,55 €
0801000 Werkzeuge, Werksgewärte, Modelle, Prüf-, Meßmittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0810000 Fuhrpark	21.056,07 €	17.984,91 €	17.984,91 €	15.031,49 €
0840000 sonstige Betriebsausstattung	133,07 €	19,83 €	19,83 €	0,00 €
0851000 Büromasch., Orga.Mittel, DV- u. Kommunikationsanl.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0860000 Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	2.979,29 €	2.761,94 €	2.761,94 €	2.544,59 €
0880000 Sonstige Geschäftsausstattung	0,00 €	43.875,00 €	43.875,00 €	41.625,00 €
0890000 Geringwertige Vermögensgegenstände (GWG) der BGA	2.700,00 €	4.800,00 €	4.800,00 €	6.300,00 €
0952300 AiB Versorgungsunternehmen	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar
0953000 AiB übrige Aufgabenbereiche	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar
3601000 SOPO aus Zuweisungen vom Land	-155.249,79 €	-149.987,08 €	-149.987,08 €	-144.724,37 €
3603000 SOPO aus Zuweisungen von Zweckverbänden	-366.482,85 €	-349.031,29 €	-349.031,29 €	-331.579,73 €
3660100 Sonderposten aus Beiträgen	-216.229,31 €	-199.921,84 €	-199.921,84 €	-183.614,36 €
Summe des Anlagekapitals	4.047.724,42 €	7.040.079,93 €	7.040.079,93 €	6.910.479,05 €
Jahresmittelwert des Anlagekapitals	5.543.902,17 €		6.975.279,49 €	
Verzinsung des Anlagekapitals (3,8%)	210.668,28 €		265.060,62 €	

#### 4.6 Interne Leistungsverrechnungen

Zunächst sollten alle Verwaltungsleistungen, die einer gebührenfinanzierten Einrichtung unmittelbar dienen (administrative Leitung der Einrichtung, Erstellung der leistungsbezogenen Gebührenbescheide, Verwaltung der einrichtungsbezogenen Satzung, Koordination der Leistungserbringung) nach Möglichkeit bereits über die primäre Bruttoperonalkostenverteilung zugeordnet werden. Sollte dies nicht möglich sein oder aus anderen plausiblen Gründen nicht praktiziert werden, so können diese Leistungen auch über die internen Leistungsverrechnungen dargestellt werden. Beispielsweise könnten die Personalkosten des Bauhofs, obwohl sie direkt zurechenbar wären, aus organisatorischen Gründen von einem zentral bewirtschafteten Produkt aus intern verrechnet werden.

Die internen Leistungsverrechnungen sind allerdings vorrangig den mittelbaren internen Leistungen vorbehalten. Intern bezogene Leistungen von sogenannten Querschnittsämtern wie Leistungen der Personalabteilung (Personalakte, Lohn- und Gehaltsabrechnung), der Finanzabteilung (anteilige Haushaltsplanung, Verbuchung, Rechnungslegung), der Kasse (Durchführung von Ein- und Auszahlungen), der EDV-Abteilung (Betreuung von Bildschirmarbeitsplätzen), des Bauhofs oder der zentralen Beschaffungsstelle sind als solche

Leistungen und somit ebenfalls anteilig als gebührenfähige Kosten anzusehen. Ebenso sind Erlöse aus der Leistungserbringung des Wassermeisters für andere Bereiche zu berücksichtigen.

Sofern sie nicht aus einem stabilen System interner Leistungsverrechnungen bezogen werden, können sie geschätzt werden.

Für die vorliegende Kalkulation konnten die plausiblen Werte der internen Leistungsverrechnung der Stadt Bad König herangezogen werden:

Sach- konto	Konten- bezeichnung		Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2024/2025
						Kalkulations- mittelwert
9100100	Kosten ILV Bauhof	2024	3.345 €	- €	3.345 €	3.470 €
		2025	3.596 €	- €	3.596 €	
9100200	Kosten ILV Verwaltung	2024	101.683 €	- €	101.683 €	105.496 €
		2025	109.309 €	- €	109.309 €	
9200200	Erlöse ILV Verwaltung	2024	- 37.075 €	- 5.886 €	- 42.961 €	- 44.851 €
		2025	- 46.740 €	- €	- 46.740 €	
Summe		2024	- 227.300 €	23.086 €	- 204.214 €	64.116 €
		2025	- 226.614 €	22.400 €	- 204.214 €	

Die aufgeführten Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen umfassen den Löschwasseranteil, der der Abgrenzung der dem Brandschutz anteilig zuzurechnenden Kostenanteile für die Löschwasservorhaltung und -nutzung dient. Er wurde entsprechend des Beschlusses des VGH Kassel vom 18. April 2016 – 5 C 2174/13.N – mit 3 % der gebührenfähigen Kosten bewertet.

#### 4.7 Kostenmindernde Erlöse

Erlöse, die nicht aus Gebühren resultieren, mindern die gebührenfähigen Kosten und sind somit kostenmindernd anzusetzen. Hier wurden insbesondere Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und Hausanschlusskostenersatzzahlungen angesetzt. Nicht berücksichtigt wurden hingegen die Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen, da diese nicht vom Wortlaut des § 10 Abs. 2 S. 4 KAG umfasst sind. Die Auflösungen der Hausanschlusskostenersatzzahlungen sowie die laufenden Kostenerstattungen für Hausanschlüsse werden deshalb berücksichtigt, weil auch die Abschreibungen aus Hausanschlüssen und die die Kostenerstattungen berechtigenden Aufwendungen berücksichtigt sind. Somit heben sich die Kosten und Erlöse für Hausanschlüsse gegenseitig auf.

Folgende Erlöse wurden kostenmindernde angesetzt:

Sach- konto	Konten- bezeichnung		Prognose	kostenrech. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	Kalkulations- mittelwert
5060000	Umsatzerlöse aus Handelswaren	2024	- 15.750 €	- €	- 15.750 €	- 15.750 €
		2025	- 15.750 €	- €	- 15.750 €	- 15.750 €
5090010	sonstige Umsatzerlöse / Mischschrott	2024	- 165.750 €	- €	- 165.750 €	- 165.750 €
		2025	- 165.750 €	- €	- 165.750 €	- 165.750 €
5460100	Erträge Auflös SOPO Invest vom öffentl Bereich	2024	- 22.400 €	22.400 €	- €	- €
		2025	- 22.400 €	22.400 €	- €	- €
5463000	Erträge Auflösung von SOPO für den Gebührenaussgl.	2024	- 23.400 €	686 €	- 22.714 €	- 22.714 €
		2025	- 22.714 €	- €	- 22.714 €	- 22.714 €
	Summe	2024	- 227.300 €	23.086 €	- 204.214 €	- 204.214 €
		2025	- 226.614 €	22.400 €	- 204.214 €	- 204.214 €

#### 4.8 Gebührenneutrale Abgrenzungen

Nach der betriebswirtschaftlichen Literatur gehören betriebsfremde, periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen zu den sogenannten neutralen Aufwendungen, die keinen Einzug in die Kosten- und Leistungsrechnung finden (vgl. z.B. Habersack, Lothar: Kostenrechnung I oder Olfert, Klaus: Kostenrechnung). Dieser Grundsatz ist bedingt auch auf die Grundsätze der Gebührenkalkulation übertragbar. Aufgrund mitunter abweichender Rechtsprechung sind die neutralen Aufwendungen und Erträge jedoch im Einzelfall zu beurteilen.

Neutrale Aufwendungen und Erträge liegen im Kalkulationszeitraum voraussichtlich nicht vor. Diese sind allerdings kaum planbar, da periodenfremde und außerordentliche Ereignisse im Regelfall gerade nicht vorhersehbar sind.

#### 4.9 Zusammenfassung der Kostenartenrechnung

Folgende Kosten wurden für den Kalkulationszeitraum angesetzt:

Konten- bezeichnung	2024			2025			2024/2025 Kalkulations- summe
	Prog- nose	kostenrech. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	Prog- nose	kostenrech. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	
Personalkosten	316.811 €	0 €	316.811 €	340.572 €	0 €	340.572 €	328.691 €
Sach- und Dienstleistungen	596.662 €	0 €	596.662 €	614.562 €	0 €	614.562 €	605.612 €
Sonstige Betriebskosten	132.882 €	-4.250 €	128.632 €	136.868 €	-4.378 €	132.491 €	130.561 €
Kalkulatorische Abschreibungen	278.458 €	0 €	278.458 €	296.623 €	0 €	296.623 €	287.540 €
Kalk. Zinsen	210.668 €	0 €	210.668 €	265.061 €	0 €	265.061 €	237.864 €
Interne Verrechnungen	67.953 €	-5.886 €	62.067 €	66.165 €	0 €	66.165 €	64.116 €
Kostenmindernde Erlöse	-227.300 €	23.086 €	-204.214 €	-226.614 €	22.400 €	-204.214 €	-204.214 €
Summe	1.376.134 €	12.949 €	1.389.084 €	1.493.236 €	18.023 €	1.511.259 €	1.450.171 €

Der Mittelwert der Jahre 2024/2025 ist die Basis für die weiteren Kalkulationsschritte. Die Kostenartenrechnung ist in Gänze aus Anlage 1 zu entnehmen.

## 5 Kostenstellenrechnung

Die Kostenarten sind, sofern sie nicht direkt den Kostenträgern zurechenbar sind, auf einzelne Kostenstellen zu verteilen, die als Brücke zwischen Kostenarten und Kostenträgern dienen.

Da bei der Wasserversorgung nur ein undifferenzierter Kostenträger besteht, bedarf es keiner Kostenstellenrechnung. Alle anfallenden Kosten sind direkt dem Kostenträger „Wasserversorgung“ zuzurechnen. Es genügt daher eine Divisionskalkulation im Rahmen der Kostenträgerrechnung zur Ermittlung des Gebührensatzes.

## 6 Kostenträgerrechnung

Die im Rahmen der Kostenartenrechnung ermittelten Kosten sind mittels einer geeigneten Form der Kostenträgerrechnung auf die satzungsgemäß festgelegten Gebührentatbestände aufzuteilen. Hierzu eignet sich die Divisionskalkulation für undifferenzierte Leistungen und die Äquivalenzziffernkalkulation für differenzierte Leistungen.

Von den als Jahresdurchschnittswert ermittelten Kosten in Höhe von 1.450.171 €, abzüglich des Ausgleichs von Überdeckungen aus dem Kalkulationszeitraum in Höhe von jährlich 61.404 € sind über die Wasserversorgungsgebühren sind somit 1.388.767 € zu decken.

Die Wassergebühr wird in Grund- und Verbrauchsgebühren unterschieden. Solange mit dem Aufkommen der Grundgebühr – was hier definitiv der Fall ist – nur Anteile an den Fixkosten und somit keinerlei variablen Kosten gedeckt werden, besteht in der Höhe der Grundgebühr ein kommunalpolitischer Ermessensspielraum. Dementsprechend wurden zwei verschiedene Varianten untersucht.

### 6.1 Variante 1 – Gleichbleibende Grundgebühr

In der ersten Berechnungsvariante wird von gleichbleibenden Grundgebührensätzen ausgegangen. Unter Berücksichtigung der gemeldeten Wasserzähler werden 105.540 € der Kosten über die Grundgebühren gedeckt, was rund 7,6 % des Kostendeckungsbedarf entspricht. Die verbleibenden, nicht bereits durch Grundgebühren gedeckten Kosten in Höhe von 1.283.337 € sind über die Verbrauchsgebühr abzudecken.

Jahresmittelwert des Kalkulationszeitraums 2024/2025		1.450.171 €
abzüglich Ausgleich von Überdeckungen aus 2020/2021		-61.404 €
Jahresmittelwert des Kalkulationszeitraums 2024/2025 nach Ausgleich von Über-/Unterdeckungen		1.388.767 €
davon über Grundgebühren abzudeckende Kosten	7,600%	105.540 €
Anteil der Verbrauchsgebühren abzudeckenden Kosten	92,400%	1.283.227 €

Aus der Divisionskalkulation heraus ergeben sich die Kosten je Bemessungseinheit. Gerundet auf volle 0,01 € ergab sich folgender Gebührensatz:

$$\text{Kosten je Leistungseinheit (Gebührensatz)} = \frac{1.283.227 \text{ €}}{465.000 \text{ m}^3} = 2,76 \text{ €/m}^3 \text{ (netto)}$$

Unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer mit einem Steuersatz von 7 % ergibt sich folgender kostendeckender Brutto-Gebührensatz:

$$\text{Brutto-Gebührensatz} = \text{Nettogebührensatz} * 1,07 = 2,76 \text{ €/m}^3 * 1,07 = 2,95 \text{ €/m}^3$$

## 6.2 Variante 2 – Anhebung der Grundgebühr

In der zweiten Berechnungsvariante wird der monatliche Grundgebührensatz des Standardwasserzählers auf 4,67 € (netto) bzw. 5,00 € (brutto) angepasst und dient als Ausgangswert für die Berechnung der anderen Wasserzähler. Unter Berücksichtigung der gemeldeten Wasserzähler werden 182.790 € der Kosten über die Grundgebühren gedeckt, was rund 13,16 % des Kostendeckungsbedarf entspricht.

Gebührentatbestand (nach Zählergröße getrennt)	Anzahl der Wasserzähler	Äquivalenz- ziffer	Gesamtkosten pro Jahr	Kosten pro Zähler und Monat	kostendeckender Gebührensatz (netto)
Qn 2,5 (Q3=4)	2.925	1,00	164.019 €	4,67 €	4,67 €
Qn 6,0 (Q3=10)	22	2,50	3.084 €	11,68 €	11,68 €
Qn 10,0 (Q3=16)	10	4,00	2.243 €	18,69 €	18,69 €
Qn 15 (Q3=25)	2	6,25	701 €	29,21 €	29,21 €
Qn 40 (Q3=40/63)	14	10,00	7.850 €	46,73 €	46,73 €
Qn 60 (Q3=63/100)	3	15,75	2.650 €	73,60 €	73,60 €
Qn 150 (Q3=160/250)	1	40,00	2.243 €	186,92 €	186,92 €
Summe	2.977		182.790 €		

Die verbleibenden, nicht bereits durch Grundgebühren gedeckten Kosten in Höhe von 1.205.977 € sind über die Verbrauchsgebühr abzudecken.

$$\text{Kosten je Leistungseinheit (Gebührensatz)} = \frac{1.205.977 \text{ €}}{465.000 \text{ m}^3} = 2,59 \text{ €/m}^3 \text{ (netto)}$$

Unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer mit einem Steuersatz von 7 % ergibt sich folgender kostendeckender Brutto-Gebührensatz:

$$\text{Brutto-Gebührensatz} = \text{Nettogebührensatz} * 1,07 = 2,59 \text{ €/m}^3 * 1,07 = 2,77 \text{ €/m}^3$$

## 7 Zusammenfassung

Wir wurden damit beauftragt, für den Kalkulationszeitraum 2024/2025 kostendeckende Gebührensätze für die Wasserversorgung der Stadt Bad König zu kalkulieren. Der bis Ende 2023 gültige Gebührensatz liegt bei 1,95 €/m<sup>3</sup> (netto).

Insgesamt führen die inzwischen abgeschlossenen millionenschweren Baumaßnahmen der letzten Jahre und die geplanten Neuinvestitionen zu erhöhten kalkulatorischen Kosten in Form von Abschreibungen und Zinsen. Zusätzlich führen die aktuellen Tarifabschlüsse für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und die derzeitige Inflation zu einer allgemeinen Kostensteigerung.

Unsere Kalkulation führte zu folgendem Ergebnis:

### Variante 1: Gleichbleibenden Grundgebühren

Bei gleichbleibenden Grundgebührensätzen wird der Anpassungsbedarf ausschließlich über die Verbrauchsgebühren gedeckt. Im Kalkulationszeitraum 2024/2025 sind bei dieser ersten Variante folgende Verbrauchsgebührensätze zu erheben:

<b>Gebührensatz netto</b>	<b>2,76 €/m<sup>3</sup></b>	(bisher: 1,95 €/m <sup>3</sup> )
zzgl. Umsatzsteuer (voraussichtlich 7%)	0,19 €/m <sup>3</sup>	(bisher: 0,14 €/m <sup>3</sup> )
<b>Gebührensatz brutto</b>	<b>2.95 €/m<sup>3</sup></b>	(bisher: 2,09 €/m <sup>3</sup> )

### Variante 2: Anhebung der Grundgebühren

In Berechnungsvariante 2 werden die Grundgebührensätze ab dem 1. Januar 2024 wie folgt angepasst:

Gebührentatbestand (nach Zählergröße getrennt)	Gebührensatz bisher (netto)	Gebührensatz bisher (brutto)	kostendeckender Gebührensatz (netto)	kostendeckender Gebührensatz (brutto)
Qn 2,5 (Q3=4)	2,69 €	2,88 €	<b>4,67 €</b>	<b>5,00 €</b>
Qn 6,0 (Q3=10)	6,74 €	7,21 €	<b>11,68 €</b>	<b>12,50 €</b>
Qn 10,0 (Q3=16)	10,79 €	11,55 €	<b>18,69 €</b>	<b>20,00 €</b>
Qn 15 (Q3=25)	16,86 €	18,04 €	<b>29,21 €</b>	<b>31,25 €</b>
Qn 40 (Q3=40/63)	26,98 €	28,87 €	<b>46,73 €</b>	<b>50,00 €</b>
Qn 60 (Q3=63/100)	42,49 €	45,46 €	<b>73,60 €</b>	<b>78,75 €</b>
Qn 150 (Q3=160/250)	107,93 €	115,49 €	<b>186,92 €</b>	<b>200,00 €</b>
Summe				

Im Kalkulationszeitraum 2024/2025 sind bei der zweiten Variante folgende Verbrauchsgebührensätze zu erheben:

<b>Gebührensatz netto</b>	<b>2,59 €/m<sup>3</sup></b>	(bisher: 1,95 €/m <sup>3</sup> )
zzgl. Umsatzsteuer (voraussichtlich 7%)	0,18 €/m <sup>3</sup>	(bisher: 0,14 €/m <sup>3</sup> )
<b>Gebührensatz brutto</b>	<b>2,77 €/m<sup>3</sup></b>	(bisher: 2,09 €/m <sup>3</sup> )

Im Jahr 2025 wird eine Neukalkulation der Gebührensätze für den möglichen Folgezeitraum 2026/2027 erforderlich sein.

Wir bedanken uns für die angenehme Zusammenarbeit.

Bensheim, 16. November 2023

Florian Eckermann

Norman Krauß



Anlage 1 Kostenartenrechnung - Variante 1

Kostenarten-gruppe	Sach-konto	Konten-bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024		2025		2024/2025		
			Haushalts-ergebnis	Haushalts-ergebnis	Haushalts-ergebnis	Haushalts-ansatz	Prog-nose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Prog-nose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Kalkulations-mittelwert
	6771000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskos	0 €	0 €	515 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
	6772000	Aufw. für Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung	19.893 €	20.276 €	9.500 €	10.200 €	10.200 €	0 €	10.200 €	10.506 €	0 €	10.506 €	10.353 €
	6779000	Aufw. für andere Beratungsleistungen	0 €	2.230 €	3.046 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
	6790000	sonstige Aufw. f. d. Inanspruchn. v. Rechten u. Di	3.758 €	2.800 €	3.205 €	6.120 €	6.120 €	0 €	6.120 €	6.304 €	0 €	6.304 €	6.212 €
	6790100	sonstige Aufw. Betriebskostenerstattungen	133.757 €	88.730 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
	6810000	Aufw. für Zeitungen u Fachlit. d. Verw. u ähnl. Ei	252 €	252 €	252 €	408 €	408 €	0 €	408 €	420 €	0 €	420 €	414 €
	6820000	Porto und Versandkosten	2.010 €	0 €	0 €	2.754 €	2.754 €	0 €	2.754 €	2.837 €	0 €	2.837 €	2.795 €
	6832000	Telefonkosten	3.444 €	3.884 €	5.737 €	3.060 €	3.060 €	0 €	3.060 €	3.152 €	0 €	3.152 €	3.106 €
	6850000	Reisekosten	0 €	795 €	294 €	306 €	306 €	0 €	306 €	315 €	0 €	315 €	311 €
	6880000	Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	4.040 €	9.743 €	1.571 €	3.570 €	3.570 €	0 €	3.570 €	3.677 €	0 €	3.677 €	3.624 €
	6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	1.232 €	1.235 €	1.471 €	1.377 €	1.377 €	0 €	1.377 €	1.418 €	0 €	1.418 €	1.398 €
	6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	1.893 €	2.238 €	2.621 €	1.938 €	1.938 €	0 €	1.938 €	1.996 €	0 €	1.996 €	1.967 €
	6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	8.381 €	8.064 €	8.317 €	8.670 €	8.670 €	0 €	8.670 €	8.930 €	0 €	8.930 €	8.800 €
	6910000	Beitr. Wirtschaftsverb. & Berufsvertr, sonst. Vere	250 €	250 €	234 €	255 €	255 €	0 €	255 €	263 €	0 €	263 €	259 €
	6970100	Einstellungen in den SOPO für Gebührenaussgleich	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Sonstige Betriebskosten	7020000	Grundsteuer	0 €	0 €	4.324 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
	7030000	Kfz-Steuer	529 €	859 €	904 €	532 €	532 €	0 €	532 €	548 €	0 €	548 €	540 €
	7172001	sonstige Aufw. Betriebskostenerstattungen	0 €	0 €	114.774 €	128.100 €	128.100 €	0 €	128.100 €	131.943 €	0 €	131.943 €	130.022 €
	7410000	Körperschaftssteuer	4.564 €	5.781 €	5.748 €	4.000 €	4.000 €	-4.000 €	0 €	4.120 €	-4.120 €	0 €	0 €
	7410010	Körperschaftssteuer Vorjahre	0 €	1.029 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	7490000	sonst. Steuern vom Einkommen und Ertrag	251 €	63 €	-5 €	250 €	250 €	-250 €	0 €	258 €	-258 €	0 €	0 €
	7750000	Zinsen für sonst. Verbindlichkeiten	0 €	5.576 €	-2.185 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	7970000	periodenfremde Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	7990100	Ausbuchung Kleinbeträge	0 €	2 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Kalk. Abschreibungen	6610000	Abschreibungen auf immat. Vermögen	1.339 €	2.607 €	3.473 €	2.952 €	2.032 €	0 €	2.032 €	2.324 €	0 €	2.324 €	2.178 €
	6620000	Abschreibungen auf Gebäude/Infrastruktur	187.906 €	204.753 €	209.236 €	246.341 €	269.829 €	0 €	269.829 €	286.206 €	0 €	286.206 €	278.018 €
	6630000	Abschreibungen auf techn. Anlagen/Maschinen	1.854 €	1.811 €	1.932 €	1.932 €	1.170 €	0 €	1.170 €	1.152 €	0 €	1.152 €	1.161 €
	6640000	Abschreibungen auf BGA	1.266 €	1.846 €	2.277 €	2.277 €	4.527 €	0 €	4.527 €	5.441 €	0 €	5.441 €	4.984 €
	6650000	Abschreibungen auf GWG	1.509 €	3.002 €	2.290 €	2.290 €	900 €	0 €	900 €	1.500 €	0 €	1.500 €	1.200 €
	6672000	Einzelwertberichtigung	999 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
kalk. Zinsen	9200000	Kalk. Zinsen auf das Anlagekapital	98.700 €	116.658 €	123.123 €	139.838 €	210.668 €	0 €	210.668 €	265.061 €	0 €	265.061 €	237.864 €
Interne Verrechnungen	9100100	Kosten ILV Bauhof	3.345 €	2.179 €	0 €	3.345 €	3.345 €	0 €	3.345 €	3.596 €	0 €	3.596 €	3.470 €
	9100200	Kosten ILV Verwaltung	98.700,00 €	96.800 €	100.674 €	101.683 €	101.683 €	0 €	101.683 €	109.309 €	0 €	109.309 €	105.496 €
	9200200	Erlöse ILV Verwaltung	- €	-29.822 €	-38.114 €	-37.075 €	-37.075 €	-5.886 €	-42.961 €	-46.740 €	0 €	-46.740 €	-44.851 €
	5060000	Umsatzerlöse aus Handelswaren	-15.750 €	-15.750 €	-15.750 €	-15.750 €	-15.750 €	0 €	-15.750 €	-15.750 €	0 €	-15.750 €	-15.750 €
	5090000	sonstige Umsatzerlöse	-142.556 €	-156.376 €	-146.493 €	-165.750 €	-165.750 €	0 €	-165.750 €	-165.750 €	0 €	-165.750 €	-165.750 €

Anlage 1 Kostenartenrechnung - Variante 1

Kostenarten-gruppe	Sach-konto	Konten-bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024			2025			2024/2025
			Haushalts-ergebnis	Haushalts-ergebnis	Haushalts-ergebnis	Haushalts-ansatz	Prog-nose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Prog-nose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Kalkulations-mittelwert
Kostenmindernde Erlöse	5090010	sonstige Umsatzerlöse / Mischschrott	0 €	0 €	-3 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5110000	sonstige öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-204 €	-2.738 €	-3.361 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5259000	sonstige aktivierte Eigenleistungen	-1.050 €	-2.045 €	-1.828 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5380000	Erträge Herabsetz/Auflös Rückst (außer Instandhal)	-6.630 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5391010	Steuererstattungen Vorjahre	-21.705 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5460100	Erträge Auflös SOPO Invest vom öffentl Bereich	-22.714 €	-25.339 €	-22.714 €	-22.400 €	-22.400 €	22.400 €	0 €	-22.400 €	22.400 €	0 €	0 €
	5462000	Erträge Auflösung von SOPO Investitionsbeiträgen	-21.654 €	-22.214 €	-18.621 €	-23.400 €	-23.400 €	686 €	-22.714 €	-22.714 €	0 €	-22.714 €	-22.714 €
	5463000	Erträge Auflösung von SOPO für den Gebührenausschl.	0 €	0 €	0 €	-136.368 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5989000	sonstige periodenfremde Erträge	0 €	-31.969 €	-9.824 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe Primärkosten			1.078.152 €	951.339 €	1.230.644 €	1.121.709 €	1.376.134 €	12.949 €	1.389.084 €	1.493.236 €	18.023 €	1.511.259 €	1.450.171 €

ENTWURF

## Anlage 2 Kostenträgerrechnung - Variante 1

### Kosten der Wasserversorgung

Jahresmittelwert des Kalkulationszeitraums 2024/2025		1.450.171 €
abzüglich Ausgleich von Überdeckungen aus 2020/2021		-61.404 €
Jahresmittelwert des Kalkulationszeitraums 2024/2025 nach Ausgleich von Über-/Unterdeckungen		1.388.767 €
davon über Grundgebühren abzudeckende Kosten	7,600%	105.540 €
Anteil der Verbrauchsgebühren abzudeckenden Kosten	92,400%	1.283.227 €

### Teil 1) Grundgebühren

Anteil der über Grundgebühren abzudeckenden Kosten	105.540 €
--	-----------

### Teil 2) Verbrauchsgebühr

Anteil der über die Divisionskalkulation abzudeckenden Kosten	1.283.227 €
Gesamtzahl der zu erwartenden Verbrauchseinheiten	465.000 m <sup>3</sup>
Kostendeckender Gebührensatz (netto)	2,76 €/m <sup>3</sup>
Kostendeckender Gebührensatz (MwSt. 7 %)	0,19 €/m <sup>3</sup>
Kostendeckender Gebührensatz (brutto)	2,95 €/m <sup>3</sup>
Bisheriger Gebührensatz (netto)	1,95 €/m <sup>3</sup>
Bisheriger Gebührensatz (brutto)	2,09 €/m <sup>3</sup>
Veränderung des Gebührensatzes (absolut) (netto)	0,81 €/m <sup>3</sup>
Veränderung des Gebührensatzes (absolut) (brutto)	0,86 €/m <sup>3</sup>
Veränderung des Gebührensatzes (relativ)	41,54%
Mehrerlöse (+) / Mindererlöse (-) (netto)	376.650,00 €/m <sup>3</sup>
Mehrerlöse (+) / Mindererlöse (-) (brutto)	399.900,00 €/m <sup>3</sup>

## Anlage 3 Kostenträgerrechnung - Variante 2

### Kosten der Wasserversorgung

Jahresmittelwert des Kalkulationszeitraums 2024/2025		1.450.171 €
abzüglich Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren		-61.404 €
Jahresmittelwert des Kalkulationszeitraums 2024/2025 nach Ausgleich von Über-/Unterdeckungen		1.388.767 €
davon über Grundgebühren abzudeckende Kosten	13,162%	182.790 €
Anteil der Verbrauchsgebühren abzudeckenden Kosten	86,838%	1.205.977 €

### Teil 1) Grundgebühren

Anteil der über Grundgebühren abzudeckenden Kosten 182.790 €

Gebührentatbestand (nach Zählergröße getrennt)	Anzahl der Wasserzähler	Äquivalenz- ziffer	Gesamtkosten pro Jahr	Kosten pro Zähler und Monat	kostendeckender Gebührensatz (netto)	Gebührensatz bisher (netto)
Qn 2,5 (Q3=4)	2.925	1,00	164.019 €	4,67 €	4,67 €	2,69 €
Qn 6,0 (Q3=10)	22	2,50	3.084 €	11,68 €	11,68 €	6,74 €
Qn 10,0 (Q3=16)	10	4,00	2.243 €	18,69 €	18,69 €	10,79 €
Qn 15 (Q3=25)	2	6,25	701 €	29,21 €	29,21 €	16,86 €
Qn 40 (Q3=40/63)	14	10,00	7.850 €	46,73 €	46,73 €	26,98 €
Qn 60 (Q3=63/100)	3	15,75	2.650 €	73,60 €	73,60 €	42,49 €
Qn 150 (Q3=160/250)	1	40,00	2.243 €	186,92 €	186,92 €	107,93 €
Summe	2.977		182.790 €			

### Teil 2) Verbrauchsgebühr

Anteil der über die Divisionskalkulation abzudeckenden Kosten	1.205.977 €
Gesamtzahl der zu erwartenden Verbrauchseinheiten	465.000 m <sup>3</sup>
Kostendeckender Gebührensatz (netto)	2,59 €/m <sup>3</sup>
Kostendeckender Gebührensatz (MwSt. 7 %)	0,18 €/m <sup>3</sup>
Kostendeckender Gebührensatz (brutto)	2,77 €/m <sup>3</sup>
Bisheriger Gebührensatz (netto)	1,95 €/m <sup>3</sup>
Bisheriger Gebührensatz (brutto)	2,09 €/m <sup>3</sup>
Veränderung des Gebührensatzes (absolut) (netto)	0,64 €/m <sup>3</sup>
Veränderung des Gebührensatzes (absolut) (brutto)	0,68 €/m <sup>3</sup>
Veränderung des Gebührensatzes (relativ)	32,82%
Mehrerlöse (+) / Mindererlöse (-) (netto)	297.600,00 €/m <sup>3</sup>
Mehrerlöse (+) / Mindererlöse (-) (brutto)	316.200,00 €/m <sup>3</sup>

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in der Sitzung am 14.12.2023 folgende

## **1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)**

beschlossen:

### **Artikel 1**

**§ 26 Benutzungs- und Grundgebühren** wird wie folgt geändert:

(3) Die Grundgebühr beträgt nach der Nenngröße des Wasserzählers

QN 2,5 (Q3 4,0)	4,67 €/Monat
QN 6 (Q3 10)	11,68 €/Monat
QN 10 (Q3 16)	18,69 €/Monat
QN 15 (Q3 25)	29,21 €/Monat
QN 40 (Q3 40/63)	46,73 €/Monat
QN 60 (Q3 63/100)	73,60 €/Monat
QN 150 (Q3 160/250)	186,92 €/Monat

jeweils zuzügl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,77 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

*„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“*

Bad König, den

Muhn

Bürgermeister